

# STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2023

Montag, 9. Januar 2023

Nr. 2

	Seite		Seite		Seite
<b>Hessische Staatskanzlei</b>		Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Gallus Flörsheim und St. Peter und Paul Hochheim .....	96	Vorhaben der Firma Honda R&D Europe (Deutschland) GmbH, Offenbach am Main; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immisionsschutzgesetz. ....	105
Leitfaden für das Vorschriften-Controlling. Hessischer Verdienstorden/Staatliche Anerkennung von Rettungstaten .....	78	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Mariä Himmelfahrt Frankfurt-Griesheim, St. Markus Frankfurt-Nied, Maria Hilf Frankfurt, St. Gallus Frankfurt und St. Pius Frankfurt .....	97	Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen Wenings in der Gemarkung Wenings durch die Stadt Gedern; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG .....	105
Erteilung eines Exequaturs; Herr Gzim Gashi, Generalkonsul der Republik Kosovo in Frankfurt am Main .....	78	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Peter und Paul Hofheim-Kriftel sowie St. Laurentius, St. Margareta, St. Jakobus und St. Michael Eppstein .....	97	Vorhaben der Gemeinde Reichelsheim; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG .....	106
<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>		<b>Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		Vorhaben des Gemeindevorstandes der Gemeinde Mühlthal; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG .....	106
Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV) ...	78	Wasserrechtliche Anerkennung nach der Abwassereigenkontrollverordnung .....	98	Anerkennung der Stiftung nicmics 2205, Sitz Bensheim, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts .....	106
Rahmenkonzept Fort- und Weiterbildung in der Hessischen Landesverwaltung; Beschluss des Kabinettsausschusses für Staatsmodernisierung und Digitalisierung vom 12.12.2022 .....	79	<b>Hessisches Ministerium für Soziales und Integration</b>		Aufhebung der Johann Otto Mühlhäuser-Gedächtnisstiftung mit Sitz in Michelstadt-Steinbach .....	106
Anmeldung von Studierenden für den Fachbereich Verwaltung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS); Studienbeginn 1. September 2023 .....	85	Fördergrundsätze des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zur Hessischen Arbeitsmarktförderung; Verlängerung der Geltungsdauer .....	98	<b>GIESSEN</b>	
<b>Hessisches Ministerium der Finanzen</b>		<b>Regierungspräsidenten</b>		<b>15. Verordnung über die Änderung der Verordnung vom 6. Dezember 1996 über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 14.12.2022 ...</b>	107
Richtlinien für die Übernahme von Bürgerschaften durch das Land Hessen für die gewerbliche Wirtschaft und freie Berufe ..	85	<b>DARMSTADT</b>		<b>KASSEL</b>	
Satzung „Hessische Zentrale für Datenverarbeitung“ .....	92	<b>Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Maintal“ vom 16.11.2022 ...</b>	99	Vorhaben der Südzucker AG; Erweiterung und Ertüchtigung der Abwasserbehandlungsanlage in der Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben sowie Änderung der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis .....	107
Satzung „Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen“ .....	93	<b>Anordnung der Zusammenfassung der Stadt Viernheim und der Gemeinde Gornheimertal zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 15.12.2022. ....</b>	102	Vorhaben der Volkswagen AG; Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Bau von Kraftfahrzeugelektromotoren im VW Werk in Baunatal .....	109
<b>Hessisches Kultusministerium</b>		Änderung der Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Groß-Gerau, Stadt Groß-Gerau, sowie in den Gemarkungen Klein-Gerau und Worfelden, Gemeinde Büttelborn Landkreis Groß-Gerau, zu Schutzwald .....	102	<b>Öffentlicher Anzeiger</b> .....	110
Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Antonius Eschhofen, St. Georg Limburg, St. Hildegard Limburg, St. Jakobus Lindenholzhausen, St. Johannes der Täufer Elz, St. Lubentius Dietkirchen, St. Marien Limburg, St. Nikolaus Dehrn und St. Servatius Offheim sowie der Pfarrvikarie und Kirchengemeinde St. Josef Staffel .....	95			<b>Stellenausschreibungen</b> .....	111
Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Christ-König Eschborn, St. Marien und St. Katharina Bad Soden, St. Nikolaus Eschborn-Niederhöhnstadt und St. Pankratius Schwalbach am Taunus .....	96				

## HESSISCHE STAATSKANZLEI

36

### Leitfaden für das Vorschriften-Controlling

Bezug: Leitfaden für das Vorschriften-Controlling vom 11. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 2)

Der Leitfaden für das Vorschriften-Controlling vom 11. Dezember 2017 unterliegt selbst nicht der Erlassbereinigung, da er die Grundsätze der Erlassbereinigung aufstellt.

Wiesbaden, den 28. Dezember 2022

**Hessische Staatskanzlei**  
K 11a – DER 02/0566

**Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport**  
II 7-03d10.05.10-01-22/002  
– Gült.-Verz. 300 –

*StAnz. 2/2023 S. 78*

Für die am 29. Dezember 2021 unter Lebensgefahr ausgeführte mutige Rettung eines Menschen vor dem Tode habe  
Herrn Thomas Weis, Rüdesheim am Rhein,  
mit Urkunde vom 15. März 2022 die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

Für die am 2. März 2021 ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

Frau Maria Ruf, Ebsdorfergrund,  
Frau Martina Erkel, Ebsdorfergrund,  
Frau Renate Böltz-Dettmann, Ebsdorfergrund,  
mit Urkunde vom 15. März 2022 eine Öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Für die am 8. März 2022 ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

Herrn Jean Christoph Poth, Reinheim,  
mit Urkunde vom 9. Juni 2022 eine Öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Wiesbaden, den 20. Dezember 2022

**Der Hessische Ministerpräsident**

*StAnz. 2/2023 S. 78*

37

### Hessischer Verdienstorden/Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Den Hessischen Verdienstorden habe ich  
mit Urkunde vom 28. September 2022  
Herrn Günter Schmitt, Elz,

mit Urkunde vom 28. September 2022  
Herrn Prof. Dr. Jürgen Graf, Gießen,  
mit Urkunde vom 3. November 2022  
Herrn Paul Gast, Seligenstadt,

mit Urkunde vom 30. November 2022  
Herrn Christoph Scheibling, Bonn,  
verliehen.

Für die am 7. Oktober 2021 unter Lebensgefahr ausgeführte mutige Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

Herrn Dominic Harreus, Biblis,

mit Urkunde vom 15. März 2022 die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

38

### Erteilung eines Exequaturs;

Herr Gzim Gashi, Generalkonsul der Republik Kosovo in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat Herr Gzim Gashi am 14. Dezember 2022 das Exequatur als Generalkonsul der Republik Kosovo in Frankfurt am Main erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2022

**Hessische Staatskanzlei**

*StAnz. 2/2023 S. 78*

## HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

39

### Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV)

Ab 1. Januar 2023 gelten für den Brand- und Katastrophenschutz in Hessen folgende Feuerwehr-Dienstvorschriften:

<b>FwDV 1</b>	<b>Grundtätigkeiten – Lösch- und Hilfeleistungseinsatz</b>	Stand: September 2006
<b>FwDV 2</b>	<b>Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren</b>	Stand: Januar 2012
<b>FwDV 3</b>	<b>Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz</b>	Stand: Februar 2008
<b>FwDV 7</b>	<b>Atemschutz</b>	Stand: September 2002 mit Änderungen März 2005
<b>FwDV 8</b>	<b>Tauchen</b>	Stand: März 2014
<b>FwDV 10</b>	<b>Die tragbaren Leitern</b>	Stand: November 2019
<b>FwDV 100</b>	<b>Führung und Leitung im Einsatz -Führungssystem-</b>	Stand: September 1999
<b>FwDV 500</b>	<b>Einheiten im ABC-Einsatz</b>	Stand: Januar 2022

Mein Erlass vom 22. Februar 2017 – V 15 65h-02/03 – (StAnz. S. 330), zuletzt geändert durch den Erlass vom 23. Mai 2022 – V 15 65h-02-0-22/001 – (StAnz. S. 627), tritt im Rahmen der Erlassregulierung zum 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Wiesbaden, 21. Dezember 2022

**Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport**  
V 15-65h02-01-22/002  
– Gült.-Verz. 312 –

StAnz. 2/2023 S. 78

40

## Rahmenkonzept Fort- und Weiterbildung in der Hessischen Landesverwaltung;

Beschluss des Kabinettsausschusses für Staatsmodernisierung und Digitalisierung vom 12. Dezember 2022

Der Kabinettsausschuss für Staatsmodernisierung und Digitalisierung hat das nachfolgende Rahmenkonzept Fort- und Weiterbildung in der Hessischen Landesverwaltung am 12. Dezember 2022 beschlossen. Es tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Das Rahmenkonzept löst das Fortbildungskonzept 2018 für die Hessische Landesverwaltung ab, das am 31. Dezember 2022 außer Kraft tritt.

Bei der Umsetzung des neuen Rahmenkonzepts Fort- und Weiterbildung ist zu beachten:

- Alle Beschäftigten sind berechtigt und verpflichtet, sich fortzubilden. Die Vorgesetzten tragen nach dem Rahmenkonzept Personalentwicklung in der Hessischen Landesverwaltung in der derzeit geltenden Fassung besondere Verantwortung für die Anregung und Umsetzung von Personalentwicklungsmaßnahmen. Ihnen obliegt es, darauf zu achten, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeigneter Weise notwendiges Wissen und entsprechende Handlungskompetenz erwerben. Darauf soll unter anderem in den Jahresgesprächen eingegangen werden.
- Die Führungskräfte sind zu regelmäßiger Fortbildung verpflichtet. Sie nehmen innerhalb von fünf Jahren an mindestens fünf Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von insgesamt zehn Tagen teil. Diese sollen in der Regel aus mindestens vier verschiedenen Handlungsfeldern gewählt werden. Nachwuchsführungskräften soll dies im gleichen Umfang ermöglicht werden.

Die Anrechnung erfolgt über die zuständige Stelle der Dienststellen. E-Learning-Angebote aus den Themenfeldern des Fortbildungskonzepts werden bei entsprechender Eignung gewertet. Dabei können bis zu maximal zwei Fortbildungstage durch die Teilnahme an Selbstlernprogrammen ersetzt werden. Live-Online-Seminare werden wie Präsenzveranstaltungen gewertet.

Darüber hinaus haben sich Führungskräfte auch fachlich fortzubilden.

Die Lehrgänge der Führungskräfte-Entwicklung (FKE), wie sie im Rahmen der Zentralen Fortbildung angeboten werden, vermitteln das Basiswissen für Führungskräfte und müssen deshalb von allen Führungskräften absolviert werden. Für Nachwuchsführungskräfte wird die Teilnahme an einem Qualifizierungslehrgang für Nachwuchsführungskräfte empfohlen.

Mit der Teilnahme am FKE oder am Führungskolleg Hessen (FKH) ist die Fortbildungsverpflichtung im Sinne dieses Konzepts für fünf Jahre erfüllt.

- Jede Dienststelle berichtet für die Jahre 2023 bis 2025 sowie für die Jahre 2026 bis 2027 auf dem Dienstweg an ihre oberste Landesbehörde über die Zahl der in der Dienststelle tätigen Führungskräfte (Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres), die Zahl der von den Führungskräften besuchten Fortbildungsmaßnahmen (gemäß Punkt 5 in diesem Rahmenkonzept) sowie die Zahl der wahrgenommenen Fortbildungstage insgesamt. Das für die ressortübergreifende Fortbildung zuständige Referat im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport erstellt anhand der Berichte der Ressorts einen Zwischenbericht für die Jahre 2023 bis 2025 sowie einen Gesamtfortbildungsbericht für die Jahre 2023 bis 2027 und legt beides dem Kabinettsausschuss für Staatsmodernisierung und Digitalisierung vor. Die Berichte werden den jeweils zuständigen Personalvertretungen zur Kenntnis gegeben.

- Fortbildungsangebote anderer landeseigener Fortbildungseinrichtungen für Führungskräfte sowie die Fortbildungsangebote externer Einrichtungen müssen den in diesem Konzept dargelegten Kriterien entsprechen, um auf die Fortbildungsverpflichtung der Führungskräfte angerechnet zu werden. Das für die ressortübergreifende Fortbildung zuständige Referat im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport fungiert dabei als Akkreditierungsstelle.
- Innerhalb der Zuständigkeit der Landesbehörden können spezifische Fort- und Weiterbildungskonzepte (Behördenkonzepte) nach Maßgabe des Teils II dieses Rahmenkonzepts entwickelt werden. Hierbei können Konzepte für einzelne oder mehrere Dienststellen gemeinsam erstellt werden. Die Dienststellen ermitteln den Fortbildungsbedarf und planen die dafür erforderlichen Mittel ein.

Wiesbaden, den 19. Dezember 2022

**Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport**  
Z 7-04c-01-21/001

StAnz. 2/2023 S. 79

## Rahmenkonzept Fort- und Weiterbildung in der Hessischen Landesverwaltung

### (Grundlage für behörden- und gegebenenfalls ressort- oder fachverwaltungsbezogene Fort- und Weiterbildungskonzepte)

*Wenn Du ein Schiff bauen willst, dann trommle nicht Menschen zusammen, um Holz zu beschaffen, Aufgaben zu vergeben und die Arbeit einzuteilen, sondern lehre die Menschen die Sehnsucht nach dem weiten, endlosen Meer. – In Anlehnung an ein Zitat von Antoine de Saint-Exupéry*

### Leitbild: Wandel als Normalität – Die Landesverwaltung als Lernende Organisation

Das Land Hessen sieht den Wandel als Normalität an.

Die kontinuierliche Anpassung an politische, soziale, ökonomische, ökologische und technologische Bedingungen ist eine elementare Voraussetzung für gutes Verwaltungshandeln. Dies ist aufgrund sich beschleunigender Veränderungszyklen jedoch mit wachsenden Schwierigkeiten verbunden. Deswegen braucht es eine lernende Verwaltung. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass sie sich stets weiterentwickeln, anpassen und verändern kann.

Das Land Hessen als moderner, flexibler und zukunftsfähiger Arbeitgeber<sup>1</sup> möchte in Umsetzung dieses Leitbildes alle Beschäftigten<sup>2</sup> in die Lage versetzen, Veränderungsnotwendigkeiten frühzeitig zu erkennen und positiv zu nutzen: Sie befähigen, sich selbst und ihre Aufgabenerledigung weiter zu entwickeln und sie in ihrer Überzeugung bestärken, selbst etwas zu bewirken, um auch in schwierigen Situationen selbstständig handeln zu können. Die Landesverwaltung nimmt die Arbeitswelt der Zukunft und die Digitalisierung als Chance wahr. Wichtiger Teil dieses bereits fortschreitenden Wandels ist das mobile Arbeiten mit den sich daraus ergebenden Möglichkeiten und Anforderungen. Führungskräfte haben hier eine besondere Verantwortung: Sie schaffen Handlungsspielräume, in denen die Selbstständigkeit und Verantwortung der Beschäftigten gestärkt und so die Weichen für Wandel, Veränderung und Neuausrichtung gestellt werden. Dabei ermöglichen sie den Beschäftigten ein informelles Lernen in organisationsunabhängigen Strukturen und den Austausch über optimale Geschäftsabläufe, beste Methoden, beste Praxis, beste Vorgehensweisen oder beste Verfahren.

Unabdingbar für eine Lernende Organisation sind eine wertschätzende Haltung und Konfliktfähigkeit im Umgang miteinander. Auch müssen die Beschäftigten der Landesverwaltung in die Lage versetzt werden, sich ihrer jeweiligen Rolle bewusst zu werden, um dadurch die ihnen übertragene Verantwortung wahrnehmen zu können.

1 Der Begriff „Arbeitgeber“ wird in Übereinstimmung mit dem Rahmenkonzept Personalentwicklung für die Hessische Landesverwaltung vom 22. März 2021 Umgangssprachlich verwendet und umfasst auch den Begriff „Dienstherr“.

2 Der Begriff „Beschäftigte“ wird in Übereinstimmung mit dem Rahmenkonzept Personalentwicklung für die Hessische Landesverwaltung vom 22. März 2021 als Oberbegriff für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Beamtinnen/Beamte verwendet.

Die kontinuierliche und wirkungsorientierte Fort- und Weiterbildung spielt für das Land und seine Verwaltung, die den Wandel als Normalität begreifen, eine wichtige Rolle: Sie trägt zum Ausbau der angesprochenen Kompetenzen bei und sichert als Motor die hohe Qualität der Arbeit und das Engagement der Mitarbeitenden.

In einem komplexen und dynamischen Umfeld sind neben fachlichen auch überfachliche Kompetenzen und Problemlösefähigkeiten besonders bedeutsam. Durch die Kombination von zukunftsorientiertem Lernen mit Erfahrungslernen und die Verknüpfung von individuellem und kollektivem Wissen der Organisation sollen Fortbildungen die Weiterentwicklung der Beschäftigten fördern.

Das gemeinsame Handeln und der Austausch von Wissen und Erfahrungen sind essentiell, um gemeinsame Ziele zu erreichen. Besonders bedeutend sind neben der intensiven Zusammenarbeit innerhalb der jeweiligen Arbeitszusammenhänge auch übergreifende Kooperationsmöglichkeiten sowie der Aufbau von internen und externen Netzwerken zum Wissensaustausch. Die Verbreiterung der Wissensbasis der Landesverwaltung trägt gerade vor dem Hintergrund kontinuierlicher Veränderungen zu einem guten Verwaltungshandeln bei.

Zur lernenden Organisation gehört eine lernfähige Fehlerkultur. Die Fehlerkompetenz aller Beschäftigten ist dafür die Grundvoraussetzung.

Darüber hinaus ist die lernförderliche Gestaltung von Arbeitsplätzen ein weiteres Element der Lernkultur in der Landesverwaltung. Lernförderlich sind angemessene Handlungs-, Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume sowie Partizipation, Variabilität, Information und Feedback.

## Teil I

### 1. Ziele der Fort- und Weiterbildung in der Hessischen Landesverwaltung

Ziel des Landes Hessen als Arbeitgeber ist es, dass durch Fort- und Weiterbildung die Beschäftigten ihre Kompetenzen, ihr Wissen und die Fähigkeit zu lernen kontinuierlich ausweiten können. Die Fort- und Weiterbildung soll die Selbstwirksamkeit, die Selbstführung sowie die soziale und fachliche Kompetenz fördern. Zudem soll sie die Identifikation der Beschäftigten mit ihrer Arbeit stärken und das Zugehörigkeitsgefühl sowie das Bewusstsein für den eigenen Anteil am Gesamtprozess fördern. Damit verbunden soll sie möglichst auch das Sinnerleben, die Eigenmotivation und das Entwickeln von Visionen unterstützen.

Idealerweise fördern Fort- und Weiterbildungen lebensbegleitendes Lernen und vermitteln Werte, Kenntnisse und Kompetenzen für berufliche und persönliche Herausforderungen. Sie unterstützen die Fähigkeit zur Selbstorganisation und Selbstreflexion sowie ermutigen Offenheit gegenüber neuen Ideen.

Beschäftigte sollen durch Fort- und Weiterbildungen dabei unterstützt werden, komplexe Informationen aus der Außenwelt rasch aufzunehmen und angemessen auszuwerten, um schnell, sinnvoll und zielgerichtet reagieren zu können.

Fort- und Weiterbildungen sollen systematisch strategische und zielgerichtete Lernprozesse anstoßen. Sie unterstützen die Beschäftigten dabei, ihre strategischen und operativen Aufgaben zu erfüllen und fördern das vernetzte, systemische und kritische Denken.

Fort- und Weiterbildungen sollen alle Beschäftigten zu einer professionellen Konfliktfähigkeit und auch zu einer Fehlerkompetenz anleiten. Diese besteht darin, Strategien im Umgang mit Fehlern zur Verfügung zu haben, die funktions- und kontextspezifisch gezielt eingesetzt werden. Im Mittelpunkt steht dabei die Fähigkeit, aus Fehlern ein positives Potenzial zu ziehen und neuen Wert zu schöpfen.

Durch Fort- und Weiterbildungen soll auch das Lernen in Teams sowie das teamübergreifende Lernen gefördert werden. Hierbei sind die Möglichkeiten und Anforderungen durch das mobile Arbeiten zu berücksichtigen. Für Führungskräfte bieten sie darüber hinaus die Chance, zu lernen, wie sie Teams flexibel und vielfältig zusammensetzen und agil leiten können.

## 2. Einordnung in die Personalentwicklung und Zielgruppen

### 2.1 Einordnung

Diesem Rahmenkonzept Fort- und Weiterbildung liegen die strategischen Ziele der Landesregierung zugrunde, insbesondere das Rahmenkonzept Personalentwicklung in der Hessischen Landesverwaltung sowie die Grundsätze über Zusammenarbeit und Führung in der Hessischen Landesverwaltung.

Dabei bildet das Rahmenkonzept Fort- und Weiterbildung in der Hessischen Landesverwaltung die Grundlage für behörden- und gegebenenfalls ressort- oder fachverwaltungsbezogene Fort- und

Weiterbildungskonzepte und legt zukunftsorientierte Maßstäbe fest.

Fort- und Weiterbildung steht grundsätzlich allen Beschäftigten offen, unabhängig von der Laufbahn und Vergütungsgruppe, der Dauer der Zugehörigkeit zur Organisation und dem Lebensalter. Es lassen sich aber unterschiedliche Handlungsfelder und Zielgruppen und, damit verbunden, Zielsetzungen unterscheiden. Dieses Konzept berücksichtigt deshalb alle Beschäftigten gleichermaßen.

### 2.2 Zielgruppen

Folgende Zielgruppen für Fortbildungsmaßnahmen werden innerhalb der Hessischen Landesverwaltung unterschieden:

#### 2.2.1 Führungskräfte<sup>3</sup>

2.2.1.1 Führungskräfte mit strategischen Steuerungsaufgaben:

- Abteilungsleitungen der obersten Landesbehörden – Präsidenten/Direktoren der Fachverwaltungen/Landesbetriebsleitungen/Amtsleitungen
- Abteilungsleitungen der Regierungspräsidien sowie sonstiger nachgeordneter Behörden

2.2.1.2 Führungskräfte mit unmittelbarer Personalsteuerung:

- Führungskräfte mit Vorgesetzten-Funktion
- Projektgruppenleitungen (§ 5 GGO)

2.2.1.3 Nachwuchsführungskräfte:

Beschäftigte, die in Vertretung bereits Führungsaufgaben wahrnehmen

#### 2.2.2 Beschäftigte ohne Führungsaufgaben

2.2.2.1 Beschäftigte mit Fachaufgaben im höheren Dienst

2.2.2.2 Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter

2.2.2.3 Weitere Beschäftigte (vgl. § 4 Abs. 5 GGO)

## 3. Handlungsfelder der Fort- und Weiterbildung

In folgenden Themenfeldern soll künftig fachübergreifende dienstliche Fortbildung stattfinden.

### 3.1 Soziale und methodische Kompetenzen (Handlungsfeld 1)

**Kommunikation:** Fortbildungsmaßnahmen, die Grundlagen von verbaler und nonverbaler sowie wertschätzender Kommunikation vermitteln und zur praktischen Anwendung in unterschiedlichen Kontexten wie bspw. bei Einzel- und Gruppengesprächen, Sitzungsleitung und Moderation, freier Rede und mediengestützter Präsentation qualifizieren. Die Kommunikation der Führungskräfte mit den Mitarbeitenden und der Mitarbeitenden untereinander gilt es aufrechtzuerhalten. Hierbei sind bei den Fortbildungsformaten die Zusammenarbeit in den neuen Arbeitsformen – im Büro sowie mobiles Arbeiten – zu berücksichtigen. Daraus ergeben sich neue Fortbildungsanforderungen hinsichtlich der Kommunikation (und deren Sicherstellung) im (hybriden bzw. virtuellen) Team sowie an das Führen auf Distanz.

**Selbstorganisation:** Fortbildungsmaßnahmen, die die Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle, Aufgabe und Wirkung, mit Selbst- und Fremdwahrnehmung (auch beim Umgang mit Konflikten am Arbeitsplatz) und dem eigenen Verhalten ermöglichen sowie zur Optimierung der eigenen Arbeitsorganisation und des Zeitmanagements qualifizieren. Diese Fortbildungsformate sollen das mobile Arbeiten besonders in den Blick nehmen.

**Train-the-Trainer:** Fortbildungsmaßnahmen für Trainerinnen und Trainer, Ausbilderinnen und Ausbilder. Die Teilnehmenden erwerben relevante pädagogische und psychologische Grundlagen, erproben methodische und didaktische Anregungen für die Praxis. Sie haben die Gelegenheit, das eigene Konzept, die Trainerrolle und Präsentationstechniken zu überprüfen sowie vorhandenes Wissen und methodisches Repertoire zu erweitern. Hierzu gehören auch Fortbildungsmaßnahmen zur Erstellung und dem sinnvollen Einsatz von digitalen Lerninhalten.

**Informelles Lernen und Lernkompetenz:** Fortbildungsmaßnahmen, die die Teilnehmenden dabei unterstützen, Alltagssituationen als Lerngelegenheit für sich zu nutzen und die Kompetenz zur eigenständigen Weiterentwicklung zu fördern.

<sup>3</sup> Der Begriff „Führungskräfte“ wird in Übereinstimmung mit dem Rahmenkonzept Personalentwicklung für die Hessische Landesverwaltung vom 22. März 2021 als Oberbegriff verwendet, wonach Führungskräfte Vorgesetztenfunktionen haben können, es aber nicht müssen. Der Begriff „Vorgesetzte“ wird im Sinne des § 3 Abs. 2 HBG verwendet, wonach entscheidend ist, wer dienstliche Anordnungen erteilen darf und damit weisungsbefugt ist.

### 3.2 Führung und Leitung (Handlungsfeld 2)

**Wertschätzende und agile Führung:** Fortbildungsmaßnahmen, die theoretische Grundlagen von Führung vermitteln und die Auseinandersetzung mit verschiedenen Führungsmodellen und -instrumenten sowie der Thematik Führen in Veränderungsprozessen ermöglichen. Die Fortbildung in diesem Themenfeld vermittelt Kenntnisse relevanter Führungserlasse und Richtlinien der Hessischen Landesverwaltung<sup>4</sup> und qualifiziert Führungskräfte zur praktischen Umsetzung im jeweiligen Arbeitsumfeld.

**Vorgesetztenrückmeldung:** Fortbildungsmaßnahmen, die sich aus den Grundsätzen der Vorgesetztenrückmeldung ergeben. Nach diesen Grundsätzen sollen Vorgesetzte die Ergebnisse ihrer Rückmeldungen mit den eigenen Vorgesetzten besprechen und daraus gemeinsam Förder- und Fortbildungsmaßnahmen festlegen.<sup>5</sup>

**Aktuelle Herausforderungen an Gesellschaft, Staat, Verwaltung, Demokratie, Haltung und Werte, Krisenmanagement:** Fortbildungsmaßnahmen zu gesellschaftspolitischen Themen von übergeordneter Bedeutung, die die Auseinandersetzung mit aktuellen und zukünftigen Entwicklungen und die Reflexion über deren Auswirkungen auf die Verwaltung ermöglichen.

Fortbildungsmaßnahmen, die das Verständnis von der Rolle der Exekutive bei der Normsetzung ermöglichen und Kenntnisse von Analyse- und Entscheidungstechniken sowie deren praktische Anwendung vermitteln. Ziel ist es, mit der wachsenden Komplexität analytisch und strukturiert umzugehen sowie Strategien zu entwickeln.

### 3.3 Diversity und Internationalität (Handlungsfeld 3)

**Vielfaltskompetenz:** Diversity Management, das alle Merkmale der Menschen wie zum Beispiel Alter, Geschlecht und geschlechtliche Identität, ethnische Herkunft, Religion, körperliche und geistige Fähigkeiten, sexuelle Orientierung oder soziale Herkunft gleichberechtigt mit einbezieht, gewinnt zunehmend an Bedeutung. Dazu gehören Kenntnisse über kulturell geprägte Normen, Wertehaltungen und Symbole sowie über einen wertschätzenden und diskriminierungsfreien Umgang mit Vielfalt sowie der Umgang mit Verunsicherungen, komplexen, uneindeutigen Situationen und Zielkonflikten. Mit der Ausgestaltung entsprechender Fortbildungsangebote setzt das Land Hessen auch die Selbstverpflichtung der Charta der Vielfalt um, die es 2011 unterzeichnet hat.

**Gender Mainstreaming:** Fortbildungsmaßnahmen, die dazu qualifizieren, in alle Entscheidungsprozesse die Geschlechterperspektive miteinzubeziehen und die grundlegenden Ziele der Gleichstellung umzusetzen. Die Fortbildungen vermitteln die Kenntnisse der wichtigen Rechtsgrundlagen für Gender-Mainstreaming sowie die Vorgaben der EU betreffend die Umsetzung von Gender-Mainstreaming.

**Interkulturelle Kompetenz:** Fortbildungsmaßnahmen, die die Umsetzung des Integrationskonzeptes der Hessischen Landesregierung unterstützen, die interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung erweitern und die Kompetenz und Handlungsfähigkeit von Landesbediensteten in interkulturellen Arbeitssituationen erhöhen.

**Internationalität:** Fortbildungsmaßnahmen, die Grundlagen, Funktionsweise, Organe und wichtige Institutionen sowie wesentliche Politikbereiche der Europäischen Union vermitteln. Die Fortbildungen fördern die Fähigkeit, in sozial und kulturell heterogenen Gruppen zu interagieren sowie Kommunikations- und Kooperationsprozesse mit den dafür notwendigen Sprachkenntnissen wertschätzend steuern zu können.

### 3.4 Verwaltungsmanagement (Handlungsfeld 4)

**Personal:** Fortbildungsmaßnahmen, die Rechtsgrundlagen im Personalmanagement vermitteln und zur Personalführung (zum Beispiel Beurteilung, Auswahlverfahren) qualifizieren. Ziel ist es, insbesondere über die Instrumente zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf (zum Beispiel Teilzeitarbeit, mobiles Arbeiten und andere Instrumente der Flexibilisierung von Arbeitszeit und -ort) zu informieren. Gleichzeitig wird die Bedeutung

von Personalmanagement sowie der Personalentwicklung von Führungskräften bei Vereinbarkeitsthemen unterstrichen.

**Compliance und Risikomanagement, Datenschutz in der digitalen Welt:** Fortbildungsmaßnahmen, die sich mit regelkonformem Verhalten, der Identifikation von und dem Umgang mit Risiken sowie mit organisatorischen und technischen Maßnahmen gegen den Missbrauch von Daten befassen. Die Fortbildungen fördern die Fähigkeit, sich bei der Schaffung von Strukturen zu beteiligen, die die Einhaltung von Regeln und die Vermeidung von Regelverstößen erleichtern. Des Weiteren zeigen sie auf Basis von unterschiedlichen Vorgehensweisen zur Identifikation, Analyse und Bewertung von Risiken sowie unterschiedlichen Handlungsoptionen für Risiken Möglichkeiten auf, wie mit einzelnen Risiken zielführend umgegangen werden kann. Darüber hinaus sensibilisieren sie insbesondere für einen datenschutzgerechten Umgang.

**Organisation, Organisationsentwicklung:** Fortbildungsmaßnahmen, die Kenntnisse der Prozesssteuerung sowie Organisationsmethoden und -techniken vermitteln.

**Haushalt, betriebliches Rechnungswesen, Innenrevision:** Fortbildungsmaßnahmen, die das für Führungsaufgaben notwendige Wissen zu den Themen Zielsystem, Produkthaushalt, Rechnungswesen und Haushaltsrecht vermitteln. Daneben werden Fortbildungsmaßnahmen speziell für Führungskräfte und Beschäftigte im Bereich Interne Revision angeboten.

**Verwaltungsmodernisierung und Umgang mit Veränderung, Change-Management:** Fortbildungsmaßnahmen, die Kenntnisse über die aktuellen Reformprojekte des Landes Hessen sowie zu modernen Führungsmethoden und -werkzeugen vermitteln, insbesondere zur Philosophie der betriebswirtschaftlich orientierten Verwaltungssteuerung und des E-Governments.

### 3.5 Gesundheitsmanagement (Handlungsfeld 5)

**Förderung der Verantwortung für die eigene Gesundheit, Gesundheitsmanagement als Führungsaufgabe:** Fortbildungsmaßnahmen, die sich aus verschiedenen Blickwinkeln mit der Förderung der eigenen Gesundheit und dem Gesundheitsmanagement als Führungsaufgabe befassen. Diese Angebote sind auch im Sinne des Gütesiegels Familienfreundlicher Arbeitgeber, mit dem das Land ein Personalmanagementinstrument geschaffen hat, um eine familienfreundliche Personal- und Organisationspolitik in den Dienststellen zu verwirklichen.

### 3.6 Digitalisierung (Handlungsfeld 6)

**Digitalisierung gestalten:** Fortbildungsmaßnahmen, die Kenntnisse zu den E-Government-Zielen und -Aktivitäten der Landesverwaltung vermitteln und Kompetenzen fördern, um Digitalisierungsprozesse und -projekte aktiv mitgestalten zu können. Die Fortbildungen in diesem Themenfeld fördern das Bewusstsein von Führungskräften für ihre Rolle und ihre Gestaltungsmöglichkeiten bei der Digitalisierung und unterstützen bei der Entwicklung der erforderlichen Anwendungskompetenzen.

**Digitales Arbeiten:** Fortbildungsmaßnahmen, die Kenntnisse zum bedarfsgerechten und effizienten Einsatz von IT in Teams und Arbeitsprozessen sowie zu IT als Führungsinstrument vermitteln. Mit dem Angebot von IT-Schulungen leistet die HZD einen Beitrag zur Vermittlung anwendungsbezogener Kompetenzen.

### 3.7 Nachhaltigkeit (Handlungsfeld 7)

**Nachhaltiges Handeln:** Um Hessen auch in Zukunft ökologisch verträglich, sozial gerecht und ökonomisch leistungsfähig zu gestalten, muss Nachhaltigkeit als selbstverständliche Voraussetzung in allen Entscheidungen und Handlungen verankert werden. Handlungsleitend ist hierbei die von den Vereinten Nationen beschlossene Agenda 2030<sup>6</sup> für nachhaltige Entwicklung als Grundlage für das Leitbild der hessischen Nachhaltigkeitsstrategie. Für die Beschäftigten ist wichtig, Zusammenhänge einer nachhaltigen Entwicklung zu verstehen und in die Arbeitswelt zu übertragen. Dabei ist es Aufgabe der Führungskräfte, die Notwendigkeit eines nachhaltigen Handelns stärker in die Organisation einzubringen, intensiv zu kommunizieren und vor allem Vorbildfunktion einzunehmen.

<sup>4</sup> Hier wird insbesondere auf das Rahmenkonzept Personalentwicklung für die Hessische Landesverwaltung vom 22. März 2021 verwiesen. Nach Nr. 5 des Rahmenkonzepts wurde der Aspekt der wertschätzenden Führungskultur als eines von sieben Handlungsfeldern aufgeführt und damit für besonders wichtig erachtet. Das Rahmenkonzept Personalentwicklung führt hierzu aus, dass Führungskräfte eine maßgebliche Verantwortung dafür haben, dass sich eine wertschätzende Führungskultur in der Organisationseinheit etablieren kann.

<sup>5</sup> Vgl. Nr. 5 Grundsätze Vorgesetztenrückmeldung in der Hessischen Landesverwaltung.

<sup>6</sup> Ziel der Agenda 2030 ist es, die globale Entwicklung sozial, ökologisch und wirtschaftlich nachhaltig zu gestalten und so auch kommenden Generationen die Chance auf ein gutes Leben zu sichern.

Ein Kernelement der Agenda 2030 sind die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung, die Sustainable Development Goals (SDGs). Sie erfassen alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit, gelten für alle Länder und erfassen alle Politikbereiche.

Die Agenda stellt Bildung (Ziel 4) als zentralen Beitrag zur Zielerreichung heraus. Das bedeutet, dass für alle Menschen inklusive, chancengerechte und hochwertige Bildung gewährleistet sowie Möglichkeiten zum lebenslangen Lernen gefördert werden sollen.

### 3.8 Krisenmanagement (Handlungsfeld 8)

Die Bewältigung unterschiedlicher Krisen erfordert heutzutage auch von den Beschäftigten der hessischen Landesverwaltung Kenntnisse des Krisenmanagements (KM), um zügig und abgestimmt auf eine Vielzahl unterschiedlicher Lagen reagieren zu können. Bei der Bewältigung der unterschiedlichen Krisensituationen sind alle Verwaltungsebenen und alle Beschäftigten gleichermaßen betroffen. Es ist daher wichtig, den Beschäftigten der Hessischen Landesverwaltung frühzeitig die für die Krisenbewältigung notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.

**Krisenmanagement-Strukturen:** Fortbildungsmaßnahmen, die in Aufbau und Funktionsweise des Krisenstabes der Hessischen Landesregierung, das IT-Krisenmanagement einschließlich Hessen3C sowie die Fachstäbe in den Ministerien einführen. Darüber hinaus erfolgt eine Darstellung des Verbindungswesens.

Diese Fortbildungsmaßnahmen richten sich an alle Beschäftigten der Hessischen Landesverwaltung. Für Beschäftigte, die im Krisenstab der Hessischen Landesregierung und im IT-Krisenmanagement mitarbeiten, werden gesonderte Fortbildungen angeboten.

**Stabsarbeit:** Fortbildungsmaßnahmen, die Kenntnisse der einzelnen Führungsgrundgebiete einschließlich ihres Zusammenwirkens vermitteln. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Lagebearbeitung inkl. entsprechendem Melde- und Berichtswesen. Aber auch die erforderlichen IT-Fachverfahren werden vorgestellt und erklärt. Diese Fortbildungsmaßnahmen richten sich an alle Beschäftigten, die im Bereich des Krisenmanagements eingesetzt sind.

**Krisenrelevante Themenfelder:** Fortbildungsmaßnahmen für alle Beschäftigten der Hessischen Landesverwaltung zur Vorstellung möglicher Krisenfälle und ihrer thematischen Einordnung (Großschadensereignisse, Kritische Infrastruktur, Zivile Verteidigung). Zur Entwicklung eines tieferen Verständnisses werden auch die konzeptionellen Grundlagen behandelt. Hierbei werden insbesondere die Themenbereiche Zivile Alarmplanung und Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen vorgestellt.

### 4. Zentrale und dezentrale Verpflichtungen

Dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport obliegen die Grundsatzangelegenheiten der Fortbildung sowie deren konzeptionelle Weiterentwicklung in der Hessischen Landesverwaltung.

Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) nimmt als Auftragsangelegenheit nach § 101 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung die Zentrale Fortbildung des Landes Hessen wahr. Die Zuständigkeit für das Führungskolleg Hessen (FKH) verbleibt im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport. Um die Interessen der Ressorts zu wahren, übt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die Fachaufsicht für den Teil der Zentralen Fortbildung Hessen, der in das Zentrum für Fort- und Weiterbildung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit verlagert wurde, aus. Die Fortbildungsbeauftragten der Ressorts arbeiten über das Hessische Ministerium des Innern und für Sport ohne Beteiligung der Hochschulgremien mit der Zentralen Fortbildung Hessen zusammen. Das ressortübergreifende Budget der Zentralen Fortbildung Hessen ist zweckgebunden festgeschrieben.

Für die fachübergreifende Fortbildung der Beschäftigten werden der Hessische Verwaltungsschulverband sowie landeseigene Fortbildungseinrichtungen, die ressortübergreifend tätig sind, eingebunden. Die Zentrale Fortbildung (HöMS – Zentrum für Fort- und Weiterbildung) wirkt in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (ressortübergreifende Fortbildung) bei diesen Institutionen auf ein bedarfsorientiertes Angebot gemäß den oben genannten Handlungsfeldern sowie auf die Einhaltung der in diesem Konzept festgelegten Standards und des Qualitätsmanagementkonzeptes<sup>7</sup> für die hessische Fortbildung hin. Die Koordination erfolgt durch die Fortbildungsbeauftragten der Ressorts im Zusammenwirken mit dem Zentralen Arbeitskreis Qualitätsmanagement (ZAQ).

Die Fortbildungsmaßnahmen sind in allen Handlungsfeldern so zu gestalten, dass sie neben der Vermittlung von Kenntnissen vor allem die Entwicklung der benötigten Kompetenzen ermöglichen und zum Handeln in der Praxis befähigen. Fortbildungsmaßnahmen müssen daher situativ und kontextgebunden angeboten werden sowie lernzieladäquate Lernformen umfassen. Die genauen Inhalte der Fortbildungsmaßnahmen werden zielgruppenspezifisch differenziert. Hinsichtlich des Lehr-Lernprozesses, der

Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten, Trainerinnen und Trainer etc. gelten die Festlegungen des Qualitätsmanagementkonzeptes für die hessische Fortbildung.

Fortbildungsangebote anderer landeseigener Fortbildungseinrichtungen für Führungskräfte sowie die Fortbildungsangebote externer Einrichtungen müssen den in diesem Konzept dargelegten Kriterien entsprechen, um auf die Fortbildungsverpflichtung der Führungskräfte angerechnet zu werden. Das für die ressortübergreifende Fortbildung zuständige Referat im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport fungiert dabei als Akkreditierungsstelle. Alle nach LQW (= Lernorientierte Qualitätstestierung in der Weiterbildung) oder einem anderen einschlägigen Zertifizierungsverfahren testierten Bildungseinrichtungen der Landesverwaltung gelten mit den abgestimmten, fachübergreifenden Fortbildungsangeboten als akkreditiert.

### 5. Spezifische Fort- und Weiterbildungskonzepte

Innerhalb der Zuständigkeit der Landesbehörden können spezifische Fort- und Weiterbildungskonzepte (Behördenkonzepte) nach Maßgabe des Teils II dieses Rahmenkonzepts entwickelt werden. Hierbei können Konzepte für einzelne oder mehrere Dienststellen gemeinsam erstellt werden. Die Dienststellen ermitteln den Fortbildungsbedarf und planen die dafür erforderlichen Mittel ein. Nach § 5 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung und § 5 Abs. 9 TV-H ist zu beachten, dass Teilzeitbeschäftigten der gleichberechtigte Zugang zu den Fortbildungsmaßnahmen wie Vollzeitbeschäftigten zu ermöglichen ist.

Alle Beschäftigten sind berechtigt und verpflichtet, sich fortzubilden. Die Vorgesetzten tragen nach dem Rahmenkonzept Personalentwicklung in der Hessischen Landesverwaltung in der derzeit geltenden Fassung besondere Verantwortung für die Anregung und Umsetzung von Personalentwicklungsmaßnahmen. Ihnen obliegt es, darauf zu achten, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeigneter Weise notwendiges Wissen und entsprechende Handlungskompetenz erwerben. Darauf soll unter anderem in den Jahresgesprächen eingegangen werden. Nach einer Fortbildungsmaßnahme findet grundsätzlich ein Nachbereitungsgespräch zwischen Teilnehmenden und Vorgesetzten statt. Die Vorgesetzten achten auf die Einhaltung und Umsetzung der dabei besprochenen Ziele und Ergebnisse.

Die Führungskräfte sind zu regelmäßiger Fortbildung verpflichtet. Sie nehmen innerhalb von fünf Jahren an mindestens fünf Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von insgesamt zehn Tagen teil. Diese sollen in der Regel aus mindestens vier verschiedenen Handlungsfeldern gewählt werden. Nachwuchsführungskräften soll dies im gleichen Umfang ermöglicht werden.

Die Anrechnung erfolgt über die zuständige Stelle der Dienststellen. E-Learning-Angebote aus den Themenfeldern des Fortbildungskonzepts werden bei entsprechender Eignung gewertet. Dabei können bis zu maximal zwei Fortbildungstage durch die Teilnahme an Selbstlernprogrammen ersetzt werden. Darüber hinaus haben sich Führungskräfte auch fachlich fortzubilden.

Die Lehrgänge der Führungskräfte-Entwicklung (FKE), wie sie im Rahmen der Zentralen Fortbildung angeboten werden, vermitteln das Basiswissen für Führungskräfte und müssen deshalb von allen Führungskräften absolviert werden. Für Nachwuchsführungskräfte wird die Teilnahme an einem Qualifizierungslehrgang für Nachwuchsführungskräfte empfohlen.

Mit der Teilnahme am FKE oder am Führungskolleg Hessen (FKH) ist die Fortbildungsverpflichtung im Sinne dieses Konzeptes für fünf Jahre erfüllt.

Ist eine Führungskraft nicht bereit, an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen, so schlägt sich das in der Beurteilung nieder. Es liegt in der Verantwortung der Dienststellenleitungen, die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung durchzusetzen.

#### 5.1 Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Eltern sollen als Fachkräfte gewonnen und gehalten, Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus Familienphasen schnell und effizient wieder integriert sowie beide Zielgruppen besser angesprochen werden, um neue Potenziale zu erschließen. Darüber hinaus sollen Beschäftigte mit anderen familiären Verpflichtungen, wie zum Beispiel Pflege oder Betreuung, gleichberechtigt an Fort- und Weiterbildungsangeboten und Möglichkeiten beruflicher Weiterentwicklung teilhaben können. Um Beschäftigte bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen und eine Teilnahme zu ermöglichen, wird auf eine Vielfalt von digitalen und analogen Formaten gesetzt, damit eine flexible Teilnahme an Fortbildungen möglich ist.

#### 5.2 Mobiles Arbeiten

Das mobile Arbeiten und andere Instrumente der Flexibilisierung von Arbeitszeit und -ort bieten Chancen, stellen aber auch an die

<sup>7</sup> Qualitätsmanagementkonzept: <https://map.intern.hessen.de/irj/go/hessen/startseite/beruf-leben/aus-und-fortbildung/zentrale-fortbildung>

Zusammenarbeit, die Kommunikation im Team, den Schutz der Beschäftigten sowie die dienstlichen Interessen des Dienstherrn/Arbeitgebers neue Anforderungen. Daraus ergeben sich neue Fortbildungsbedarfe, die dieses Rahmenkonzept berücksichtigt.

### 5.3 Gesundheitsmanagement

Entsprechend dem Rahmenkonzept zum behördlichen Gesundheitsmanagement in der Hessischen Landesverwaltung, ist das Ziel aller Bestrebungen eine gesunde Organisation, in der sich Arbeitgeber und Beschäftigte ihrer gemeinsamen Verantwortung für den Erhalt von Gesundheit und Arbeitsfähigkeit bewusst sind und damit ihren Beitrag zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben leisten. Die Fortbildung der Beschäftigten trägt dazu bei, Strukturen zu schaffen, die die Beschäftigten in ihrer Eigenverantwortung und Resilienz stärken und zu einem gesundheitsförderlichen Verhalten befähigen. Fortbildung leistet einen Beitrag zur Erhaltung und Weiterentwicklung eines ganzheitlichen Gesundheitsmanagements. Dieses bildet mit seinem systematischen Ansatz die strukturelle Grundlage und den Rahmen für den nachhaltigen Erfolg in der Gesundheitsförderung und -erhaltung.

### 5.4 Wissensmanagement

Einen deutlich höheren Stellenwert als bisher wird in Zukunft ein gutes Informations- und Wissensmanagement erhalten. Lernen kann zunehmend als Sonderform des gezielten Informationsabrufs gesehen werden. Die Beschäftigten sollen befähigt werden, mit steigender Komplexität, zunehmender Informationsflut und Verkürzung der „Verfallszeit“ aktuellen Wissens sowie dem Verlust von Erfahrungswissen aufgrund der demografischen Entwicklung umzugehen. Die Fähigkeit, sich Wissen permanent aktiv zu erschließen und produktiv anzuwenden, ist bereits heute eine der wichtigsten Kompetenzen, die von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes erwartet werden.

### 5.5 Besondere Fürsorgepflichten

Im Rahmen dieses Konzeptes wird den Belangen von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen. Die Beschäftigten werden für und auf die notwendige Abgrenzung von Beruf und Privatleben sensibilisiert und hingewiesen. Die Belange der Suchtprävention werden berücksichtigt. Die Beschäftigten achten im gegenseitigen Umgang auf Vielfalt, Gleichberechtigung und generationengerechtes Führen.

### 6. Controlling

Jede Dienststelle berichtet für die Jahre 2023 bis 2025 sowie für die Jahre 2026 bis 2027 auf dem Dienstweg an ihre oberste Landesbehörde über die Zahl der in der Dienststelle tätigen Führungskräfte (Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres), die Zahl der von den Führungskräften besuchten Fortbildungsmaßnahmen (gemäß Punkt 5 in diesem Rahmenkonzept) sowie die Zahl der wahrgenommenen Fortbildungstage insgesamt. Das für die ressortübergreifende Fortbildung zuständige Referat im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport erstellt anhand der Berichte der Ressorts einen Zwischenbericht für die Jahre 2023 bis 2025 sowie einen Gesamtfortbildungsbericht für die Jahre 2023 bis 2027 und legt beides dem Kabinettsausschuss für Staatsmodernisierung und Digitalisierung vor. Die Berichte werden den jeweils zuständigen Personalvertretungen zur Kenntnis gegeben.

Die Zentrale Fortbildung Hessen im Zentrum für Fort- und Weiterbildung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit berichtet jährlich über die Akzeptanz und Auslastung der angebotenen Fortbildungen an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport.

### 7. Geltungsbereich

Dieses Rahmenkonzept gilt für alle Beschäftigten der Hessischen Landesverwaltung mit folgenden Maßgaben:

Für Lehrkräfte gelten die besonderen Regelungen des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes, der dazu ergangenen Durchführungsverordnung sowie der diese ergänzenden Erlasse.

Für Führungskräfte der hessischen Justiz ist das Personalentwicklungskonzept der hessischen Justiz, für Führungskräfte der hessischen Polizei sind die Vorgaben des Fortbildungssystems der Polizei, dem zum Teil länderübergreifende und EU-Regelungen zugrunde liegen, zu berücksichtigen.

Für Nachwuchsführungskräfte der hessischen Steuerverwaltung, die ergänzende Studien zur Einführung in die Aufgaben des höheren Dienstes nach § 5 Abs. 2 und 3 Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz absolvieren, gilt dieses Konzept ab dem fünften Jahr nach Beendigung der Einführungszeit.

Für Führungskräfte der Hochschulen und Universitäten findet das Fortbildungskonzept nur im Verwaltungsbereich Anwendung.

Für das wissenschaftliche und künstlerische Personal sind die Personalentwicklungskonzepte der Hochschulen maßgebend.

## 8. Schlussvorschriften

Dieses Rahmenkonzept löst das Fortbildungskonzept 2018 für die Hessische Landesverwaltung vom 14. August 2017 ab, es tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

### Teil II

#### Handlungshilfe: Spezifische Fort- und Weiterbildungs-konzepte

##### 1. Ausrichtung an der spezifischen Situation

Damit ein Konzept nach Teil I, Nummer 5, „Spezifische Fort- und Weiterbildungskonzepte (Vorgaben für Behördenkonzepte)“, als Fort- und Weiterbildungskonzept seine Wirksamkeit entfalten kann, muss es so präzise wie möglich auf die spezifische Situation der Organisation abgestimmt sein. Dabei sind insbesondere die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- Zukünftige Herausforderungen
- Ziele
- Aufgaben
- Organisationsstruktur
- Arbeitszeitmodelle
- Organisationskultur
- Personalstruktur
- Bereits realisierte Qualifizierungsmaßnahmen
- Auswertung von Rückmeldungen

##### 2. Beteiligung der Zielgruppen

Eine Beteiligung der Zielgruppen an der Erstellung eines Fort- und Weiterbildungskonzeptes fördert die Praxisnähe, Bedarfsorientierung und Akzeptanz. Zu beteiligende Zielgruppen können daher beispielsweise sein:

Auszubildende

Trainees

Anwärterinnen und Anwärter

Beschäftigte mit Kindern und/oder pflegebedürftigen Angehörigen

Beschäftigte unterschiedlicher Altersgruppen

Beschäftigte in Teilzeit

Beschäftigte mit und ohne Führungsaufgaben

Beschäftigte mit und ohne Fachausbildung

Beschäftigte aus unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen und Arbeitsfeldern

Beschäftigte mit und ohne Behinderung

Beschäftigte verschiedener Geschlechter

Beschäftigte unterschiedlicher sexueller Orientierung und Identität

Beschäftigte unterschiedlicher ethnischer und nationaler Herkunft

Beschäftigte unterschiedlicher Religionen und Weltanschauungen

Beschäftigte unterschiedlicher sozialer Herkunft

##### 3. Einbindung in die Personalentwicklung

Grundlage für dieses Konzept sind die aktuellen und zukünftigen Anforderungen, die individuellen Bedürfnisse der Beschäftigten, die Teamentwicklung in den Arbeitseinheiten und die Entwicklung der internen Kultur hin zur lernenden Organisation. Behörden entscheiden jeweils, ob die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen Bestandteil eines Personalentwicklungskonzeptes sind oder ob hierfür in der Behörde ein Fort- und Weiterbildungskonzept erstellt werden soll.

##### 4. Fort- und Weiterbildungsplanung

Fort- und Weiterbildung richtet sich nach dem Bedarf. Dementsprechend steht der tatsächliche individuelle Qualifizierungsbedarf im Vordergrund. Ausgangspunkt ist die vorhandene Qualifikation einer Person sowie die derzeitige Erledigung der übertragenen Aufgaben. Für die Planung der individuellen Qualifizierung sind Entwicklungspotenziale in den Blick zu nehmen. Entwicklungspotenziale können sich aus aktuellen konkreten Förderbedarfen, perspektivisch sich verändernden Aufgaben sowie potenziellen neuen Aufgaben und Funktionen ergeben.

Bei teamorientierter Fortbildung bilden Entwicklungsmöglichkeiten bei der fachlichen Arbeit sowie die Zusammenarbeit im Team den thematischen Schwerpunkt. Bei der zielgruppenbezogenen Fortbildung richtet sich der Fokus primär auf die Vorbereitung neuer oder geänderter Aufgaben.

##### 4.1 Komponenten

###### 4.1.1 Bedarfsanalyse

Die individuelle Bedarfsanalyse erfolgt in der Regel im Gespräch zwischen Führungskraft und Beschäftigten, zum Bei-

spiel im Jahresgespräch. Es muss sichergestellt werden, dass Qualifizierungsgesichtspunkte ausreichend Berücksichtigung finden. Das Ziel sollte hierbei ein gemeinsames Verständnis von Führungskraft und Beschäftigten über die individuellen Qualifizierungsbedarfe sein.

Die team- und zielgruppenspezifische Bedarfsanalyse wird gemeinsam von Vorgesetzten, dem Team und der für die Fort- und Weiterbildung zuständigen Stelle gesteuert. Idealerweise ist die Bedarfsanalyse Bestandteil von Personalentwicklungsmaßnahmen, die Qualifizierung damit in direkter Form mit der Personalentwicklung verzahnt.

#### 4.1.2 Qualifizierungsplanung

Nach der Ermittlung des Qualifizierungsbedarfs ist zunächst zu prüfen, welche Möglichkeiten infrage kommen, den Qualifizierungsbedarf zu decken: Welche Qualifizierungs-/Fördermaßnahmen sind sinnvoll?

#### 4.1.3 Flexibilisierung der Lernwege

Die Vorteile verschiedener Lernwege – teils charakterisiert durch gemeinsames Lernen (zum Beispiel Workshops, Seminare, Planspiele) oder im Wege selbstorganisierten Lernens (zum Beispiel Lernvideos, eLearnings, Lernprogramme, Fernstudium) – sollen durch ein breites digitales und analoges Angebot genutzt werden. Jeder Lernweg hat Vor- und Nachteile, nicht alle Fortbildungsteilnehmenden akzeptieren jeden Lernweg und nicht jede Maßnahme ist für alle Teilnehmenden gleich gut geeignet. Dies ist bei der Konzeption der Angebote zu berücksichtigen.

#### 4.1.4 Passgenaue Angebote

Bei der Planung von Fort- und Weiterbildungsangeboten wird Vorinformation von Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie der Trainerinnen und Trainer ein besonderer Fokus gelegt. Gezielt zusammengesetzte Lerngruppen vermeiden Redundanzen, nutzen Lernzeit optimal, vermeiden Über- und Unterforderung und damit Motivationsdefizite. Optimale Lernbedingungen ermöglichen es, dass aus einer Fort- und Weiterbildungsmaßnahme viel verwertbares Wissen mitgenommen und die Qualifizierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgreich umgesetzt werden kann.

### 4.2 Bildungscontrolling

#### 4.2.1 Transfersicherung

Nach einer Qualifizierungsmaßnahme sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in einem Gespräch mit der jeweiligen Führungskraft das vorher festgelegte Qualifizierungsziel mit dem Ergebnis der Fortbildung abgleichen. Dabei werden die Qualität der Maßnahme, inhaltliche Ergebnisse der Lerneinheit und die mögliche Integration der Inhalte in den dienstlichen Arbeitsalltag betrachtet. In einem nachfolgenden Austausch soll die Erfahrung bei der Umsetzung des Gelernten ausgewertet werden. Beide Gespräche zusammen sollen mit Zielvereinbarung und Controlling den Rahmen der Fortbildungsmaßnahme bilden.

#### 4.2.2 Qualitätssicherung und Controlling

Die Qualität von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen soll möglichst hoch sein und gezielt verbessert werden. Für die Qualität werden Ziele gesetzt, sie wird systematisch erfasst, die Ergebnisse werden verglichen und die Verbesserungsmöglichkeiten ermittelt. Jede Fortbildungsmaßnahme ist daraufhin zu überprüfen, ob sie der geeignete Weg ist, die intendierten Ziele zu erreichen und gleichzeitig der Aufwand in Relation zu dem Nutzen steht. Nur so wird gewährleistet, dass Kosten und Nutzen einer Fort- und Weiterbildung in einer vernünftigen Relation zueinanderstehen sowie die Fortbildungsmaßnahmen kurz-, mittel- und langfristig effektiv sind.

#### 4.2.3 Bildungsmarketing

Die Dienststellen informieren ihre Beschäftigten über interne Fort- und Weiterbildungsangebote. Darüber hinaus kommunizieren sie zusätzlich externe Fort- und Weiterbildungsangebote, um für verschiedene Beschäftigtengruppen einen adäquaten Zugang zu geeigneten Bildungsangeboten zu ermöglichen. Die Dienststellen suchen kontinuierlich nach Möglichkeiten, um die Akzeptanz von Fort- und Weiterbildungsangeboten zu erhöhen. Dies kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass Trainerinnen und Trainer aus der eigenen Dienststelle gewonnen oder indem nachgefragte Angebote mehrfach durchgeführt werden. Ziel ist es, eine positive Lernkultur in der Organisation aktiv zu fördern.

### 4.3 Beteiligte am Fortbildungsprozess

Transferorientierte, bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung ist als integrierter Prozess zu verstehen. An diesem sind Beschäftigte, Vorgesetzte und die für Personalentwicklung sowie Fort- und Weiterbildung zuständigen Stellen aktiv beteiligt.

### 4.4 Beschäftigte

Die Verantwortung, sich regelmäßig fortzubilden, liegt vor allem bei den einzelnen Beschäftigten. Sie kümmern sich aktiv um geeignete Fortbildungsmaßnahmen und machen Vorgesetzte auf die Notwendigkeit sowie den Nutzen ihrer Fort- und Weiterbildung aufmerksam.

### 4.5 Dienststellenleitung, Vorgesetzte

Die Dienststellenleitung unterstützt die Umsetzung von Fort- und Weiterbildungskonzepten. Vorgesetzte unterstützen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktiv bei der Fortbildung. Führungskräfte tragen eine hohe Verantwortung für die gezielte Qualifizierung<sup>8</sup>. Insbesondere bei Personalentwicklungsmaßnahmen und Zielvereinbarungen achten sie auf flankierende Qualifizierungsmaßnahmen und ermitteln gemeinsam mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter den individuellen Fortbildungsbedarf. Zudem unterstützen sie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Auswahl von Fortbildungsmaßnahmen und schaffen die Voraussetzungen für deren Teilnahme. Vorgesetzte und Dienststellenleitung fördern aktiv die Übernahme von Ergebnissen und Erkenntnissen aus den Fortbildungsmaßnahmen mit Blick auf die Umsetzung in die tägliche Praxis.

### 4.6 Zusammenarbeit von Personalentwicklung und Fort- und Weiterbildung im Sinne einer zuständigen Organisationseinheit

Die zuständige Organisationseinheit unterstützt Beschäftigte sowie deren Vorgesetzte bei der Bedarfsanalyse und Transfersicherung. Sie informiert regelmäßig über Fortbildungsangebote, berät die Beschäftigten in Angelegenheiten der Fortbildung und führt team- und zielgruppenbezogene Bedarfsanalysen durch. Sie entwickelt Programme für hausinterne Fortbildungen, das heißt sie initiiert, organisiert und begleitet hausinterne Fortbildungsmaßnahmen und wählt den Fortbildungsträger oder die Trainerinnen und Trainer sowie den Veranstaltungsort und -zeitraum aus. Bei Bedarf veranlasst sie die Abordnung der Beschäftigten zum Fortbildungsträger oder die Anordnung von Dienstgängen/-reisen. Die Fachleute anderer Organisationseinheiten für Fort- und Weiterbildung sowie Personalentwicklung unterstützen bei Bedarf.

Sie steuert die Auswahl der Teilnehmenden und gegebenenfalls die Zusammensetzung von Lerngruppen, stellt alternative Lernwege zur Verfügung und berät Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Sie bemüht sich um ein passgenaues und zeitnahes Angebot zur Deckung des Qualifizierungsbedarfs, registriert und analysiert den ermittelten/angezeigten Fortbildungsbedarf. Sie entscheidet – unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorschriften und Ressourcen – über die Art der Durchführung der Qualifizierung. Im Falle konkurrierender Anmeldungen nimmt sie, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Vorgesetzten, der Personalreferate und der Fortbildungsbeauftragten anderer Organisationseinheiten, Reihungen vor und führt eine Entscheidung über die zu berücksichtigenden Anmeldungen herbei.

Sie organisiert gegebenenfalls den regelmäßigen Austausch mit den Fortbildungsbeauftragten gemäß Ziffer 4.8 mindestens zweimal pro Jahr.

Die zuständigen Organisationseinheiten sichern die Evaluation der Maßnahmen, kontrollieren den Lern- und Umsetzungserfolg und sorgen für eine kontinuierliche Qualitätsverbesserung.

### 4.7 Dezentrale Ressourcenverantwortung

Die Ressourcenverantwortung für Fortbildungsmittel kann auch dezentral übertragen werden, dabei muss die Steuerung organisatorisch abgesichert werden. Voraussetzung ist eine Einbindung in das Personalentwicklungskonzept oder in das Fort- und Weiterbildungskonzept der Organisation sowie eine entsprechende Vereinbarung mit den zuständigen Organisationseinheiten hinsichtlich der Bedeutung von Fort- und Weiterbildung, der Notwendigkeit kontinuierlicher Fortbildung und des sorgsamen Umgangs mit Fortbildungsmitteln.

### 4.8 Fortbildungsbeauftragte

In einzelnen Bereichen können Fortbildungsbeauftragte institutionalisiert werden, um die Zusammenarbeit der Organisationseinheiten zu intensivieren. Dazu gehört die praxis- und bedarfsgerechte Ausgestaltung der Bildungssteuerung von der Bedarfsanalyse bis zur Transfersicherung.

<sup>8</sup> Dies ergibt sich aus den Grundsätzen über Zusammenarbeit und Führung in der Hessischen Landesverwaltung vom 11. Juni 2018 und dem Rahmenkonzept Personalentwicklung für die Hessische Landesverwaltung vom 22. März 2021.

#### 4.9 Gremien, Interessenvertretungen

Die unterschiedlichen Interessenvertretungen, Personalrat, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, Vertrauensperson der Menschen mit Behinderungen werden ordnungsgemäß beteiligt.

41

#### Anmeldung von Studierenden für den Fachbereich Verwaltung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS);

Studienbeginn 1. September 2023

Studiengang Bachelor of Arts – Public Administration

Studiengang Bachelor of Arts – Digitale Verwaltung

Studiengang Bachelor of Laws – Sozialverwaltung – Rentenversicherung

Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit benötigt zur Planung des Studienbetriebes rechtzeitig Informationen darüber, mit welcher Anzahl von Studierenden für die einzelnen Campus zu rechnen ist. Daher werden alle Dienstherren gebeten, die beabsichtigen, Inspektoranwärterinnen und -anwärter, Aufstiegsbeamtinnen und -beamte oder Angestellte für ein Studium im Fachbereich Verwaltung an der HöMS anzumelden, folgende Termine zu beachten:

**Studienbeginn: 1. September 2023**

- Voranmeldungen: Bitte reichen Sie die Voranmeldungen bis zum **1. April 2023** ein
- Anmeldungen: Die **verbindlichen** Anmeldungen sollen bis zum **31. Mai 2023** vorliegen.

**Wichtig:** Die Berücksichtigung von Anmeldungen, die nach dem 31. Mai 2023 an der HöMS eingehen, kann nicht garantiert werden.

Die Voranmeldungen dienen als Grundlage für die Planung des Lehrbetriebes. Mit der Voranmeldung sind daher möglichst die

genaue Zahl der zum Studium vorgesehenen Personen und die aus Sicht der Dienstherren in Betracht kommenden Campus (Erst- und Zweitwunsch) anzugeben. Die HöMS behält sich das Recht vor, aus Kapazitätsgründen den Studierenden Studienstandorte zuzuweisen.

Das Anmeldeformular 2023 finden Sie auf unserer Homepage unter dem Menüpunkt „Studium (entsprechenden Studiengang auswählen)“.

Bitte übersenden Sie die verbindlichen Anmeldungen zusammen mit den erforderlichen Unterlagen zur abschließenden Prüfung der Hochschulzugangsberechtigung (Zeugnisse, sonstige notwendige Bescheinigungen). Einen Monat vor Studienbeginn verschickt die Hochschule die Anmeldebestätigungen mit weiteren Informationen für den Beginn des Studiums.

Bitte richten Sie die Voranmeldungen und Anmeldungen an:

**Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit**  
**HSG 3 Personal und Studierendensekretariat**  
**SG 34 Studierendensekretariat und Lehrbeauftragtenmanagement**  
**Schönbergstraße 100**  
**65199 Wiesbaden**

Die HöMS prüft, ob die Angemeldeten die Voraussetzungen für ein Studium an der HöMS erfüllen, das heißt ob sie die Fachhochschulreife oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzen (bei Inspektoranwärterinnen oder -anwärtern und Angestellten) bzw. ob die Zulassung zum Aufstieg durch die oberste Dienstbehörde erfolgt ist und die Voraussetzungen des § 16 HLVO vorliegen.

Zur Deckung der Kosten für die Ausbildung von Bediensteten anderer Dienstherren (zum Beispiel Kommunalverwaltung) wird von diesen eine Pauschalgebühr in Höhe von 3.000 Euro pro Studierenden für die dreijährige Studiendauer erhoben (§ 1 Abs. 1 Verordnung über Finanzierung, Gebühren, Vergütungen und Zentren der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (FGVZHHöMSV)).

Wiesbaden, im Januar 2023

**Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit**

StAnz. 2/2023 S. 85

## HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

42

#### Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften durch das Land Hessen für die gewerbliche Wirtschaft und freie Berufe (Landesbürgschaftsprogramm)

Bezug: Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien durch das Land Hessen für die gewerbliche Wirtschaft vom 22. Juni 2015 (StAnz. S. 683)

Nachstehend wird die Neufassung der Richtlinien veröffentlicht. Sie tritt nach dem Tag der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Die Gültigkeit für den Teil A und den Teil D endet mit Ablauf des 31. Dezember 2029. Die Regelungen zur Gültigkeit der Teile B und C sind den Schlussbestimmungen (Teil D) zu entnehmen.

Die Richtlinien vom 22. Juni 2015, zuletzt geändert am 1. Oktober 2020 treten hiermit außer Kraft.

#### Teil A Allgemeine Verfahrensregelungen

##### I. Allgemeines

##### 1. Rechtsgrundlagen

(1) Das Hessische Ministerium der Finanzen übernimmt im Rahmen der Ermächtigung durch das jeweilige Haushaltsgesetz nach Maßgabe dieser Richtlinien Bürgschaften zur Besicherung von Krediten für volkswirtschaftlich besonders gerechtfertigte und betriebswirtschaftlich vertretbare Vorhaben, die im besonderen Interesse des Landes liegen. Hierzu wird in der Regel eine Stellung-

nahme des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen eingeholt.

(2) Die Übernahme einer Bürgschaft erfolgt unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union (Teil B und C dieser Richtlinie).

(3) Ein Rechtsanspruch auf Übernahme von Bürgschaften besteht nicht.

##### 2. Zweckbestimmung

(1) Bürgschaften können zur Besicherung von Investitions- und Betriebsmittelkrediten übernommen werden.

(2) Bürgschaften können auch für Bietungs-, Anzahlungs-, Lieferungs-/Leistungs-, Vertragserfüllungs- und Gewährleistungswavale für Inlands- und Auslandsaufträge übernommen werden. Ausgeschlossen sind Avale für Zinssicherungsgeschäfte und Derivate.

(3) Das Land übernimmt in Ausnahmefällen für volkswirtschaftlich besonders bedeutsame Vorhaben auch Ausfallbürgschaften für direkte oder indirekte Leasing-Verträge von Leasing-Gesellschaften mit den in Nr. 3 Absatz 1 genannten Personen und Unternehmen.

(4) Für zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits ausgereichte Kredite kann eine Staatsbürgschaft nicht übernommen werden. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der erste verbindliche Kontakt mit dem Land.

(5) Die dauernde Unterstützung eines Unternehmens ist ausgeschlossen.

(6) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gilt diese Richtlinie für Leasing-Verbürgungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Begriffe „Kreditgeber“, „Kreditgeberin“, „Kreditnehmer“, „Kreditnehmerin“, „Kreditinstitut“ und „Kredite“ die Begriffe „Leasing-Geber“, „Leasing-Geberin“, „Leasing-Nehmer“, „Leasing-Nehmerin“, „Leasinggesellschaft“ und „Leasing-Verträge“ treten.

### 3. Antragsberechtigung und allgemeine Antragsvoraussetzungen

(1) Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Einzelpersonen, soweit sie in gewerblichen Unternehmen oder freiberuflich tätig werden. Antragsberechtigt sind in Ausnahmefällen auch wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von gemeinnützigen Körperschaften bei besonderem Landesinteresse, soweit es sich um wirtschaftlich tragfähige Vorhaben handelt.

(2) Die Antragsberechtigten müssen kreditwürdig sein. Die Personen der Geschäftsleitung müssen über ausreichende fachliche und kaufmännische Erfahrungen verfügen und fähig sein, das zu fördernde Unternehmen erfolgreich zu führen. Im Einzelfall kann die Übernahme einer Bürgschaft davon abhängig gemacht werden, dass die Antragsberechtigten in angemessenem Umfang eine technische oder betriebswirtschaftliche Beratung in Anspruch nehmen.

(3) Landesbürgschaften dürfen nur für Kredite übernommen werden, wenn andere Sicherheiten nicht in der erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stehen und keine Bürgschaften der Bürgschaftsbank Hessen GmbH erreichbar sind (Subsidiarität der Landesbürgschaft). Die Rückzahlung des Kredites durch den Kreditnehmer oder die Kreditnehmerin muss bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der Laufzeit erwartet werden können. Der mit dem Vorhaben zu erwartende Erfolg muss in einem angemessenen Verhältnis zum Bürgschaftsrisiko stehen.

(4) Die Antragsberechtigten haben für die Finanzierung des Vorhabens in zumutbarem Maße Eigenmittel einzusetzen und noch bestehende Kreditmöglichkeiten wahrzunehmen. Das Kreditinstitut, das den Kredit herauslegt, hat ein angemessenes Eigenobligo zu übernehmen.

(5) Die zu fördernde Betriebsstätte muss in Hessen liegen. Die Antragsberechtigten sollen außerdem dort ihren steuerlichen Sitz haben.

(6) Die Gesamtfinanzierung des Unternehmens muss gesichert sein.

(7) Das Ausfallrisiko ist in banküblicher Form abzusichern. Sicherheiten, die der Kreditgeberin oder dem Kreditgeber für andere Kredite von der Kreditnehmerin oder vom Kreditnehmer zur Verfügung gestellt worden sind, sind zumindest nachrangig zur Sicherstellung der verbürgten Kredite heranzuziehen. Erlöse aus der Verwertung dieser Sicherheiten sind daher nach Abdeckung des gesicherten Kredits zur Abdeckung dieser Kredite zu verwenden.

(8) Die Leasinggesellschaft hat soweit möglich dafür Sorge zu tragen, dass die Verwertbarkeit des Leasinggutes für den Fall des Ausfalles nicht durch Rechte Dritter eingeschränkt ist. Das Land hat zu vereinbaren, dass eine Sicherungsübergabe des Leasing-Gutes nur mit seiner Zustimmung zulässig ist.

(9) Grundsätzlich haben beschränkt haftende und in dem Unternehmen tätige Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie die Personen, die kraft ihrer Stellung als Gesellschafterin oder Gesellschafter wesentlichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben können selbstschuldnerische Bürgschaften für den verbürgten Kredit unter Ausschluss des Rückgriffsrechts gegen das Land Hessen zu übernehmen.

(10) Bei Bürgschaften im Zusammenhang mit Auftragsaufträgen soll eine Hermes-Bürgschaft eingeholt werden. Die Versicherungsfähigkeit der Aufträge muss gegeben sein.

(11) Die Antragsberechtigten haben in jede von der Kreditgeberin oder dem Kreditgeber, der mit der Verwaltung von Landesbürgschaften beauftragten Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Kaiserleistraße 29–35, 63067 Offenbach am Main, nachfolgend „WIBank“ genannt, oder den beteiligten Ministerien für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung, gegebenenfalls auch durch den Hessischen Rechnungshof, einzuwilligen.

(12) Werden von externen Beratern Prüfungs- oder Beratungsberichte erstellt, ist hiervon je ein Exemplar der Kreditgeberin oder dem Kreditgeber und der WIBank unverzüglich nach Fertigstellung zuzuleiten.

(13) Die Antragsberechtigten und persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter haben ihr schriftliches Einverständnis mit der jederzeitigen Einholung von Auskünften bei dem zuständigen Finanzamt, mit der Beiziehung ihrer Steuerakten durch die beteiligten Ministerien und die WIBank und die Zustimmung zur Befreiung vom Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung (AO) gegenüber den vorgenannten Beteiligten am Bürgschaftsverfahren zu erklären.

### 4. Art und Umfang der Bürgschaften

(1) Die Bürgschaften des Landes Hessen werden als quotale Ausfallbürgschaften übernommen. Die Höhe der Bürgschaft wird im Einzelfall festgesetzt. Sie darf 80 Prozent der Kreditsumme nicht übersteigen (Ausnahme siehe Regelungen betr. Bürgschaften zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten in Teil C). Die Regelquote beträgt für Investitionskredite 70 Prozent und für Betriebsmittel-/Avalkredite 50 Prozent. Im Falle von Leasing-Verbürgungen darf die Ausfallbürgschaft 80 Prozent des Anteils der ausstehenden Leasing-Raten nicht übersteigen, der dem Anteil am Anschaffungspreis des Leasing-Gutes entspricht (negatives Interesse des Leasing-Gebers), zuzüglich der Kosten nach § 767 Absatz 2 BGB. Die Haftung des Bürgen ist einschließlich aller Nebenforderungen auf die ursprünglich übernommene Höhe der Bürgschaft begrenzt (Höchstbetragsbürgschaft).

(2) In begründeten Ausnahmefällen zum Beispiel zur Herstellung der Deckungsstockfähigkeit oder für Kredite aus bestimmten zentralen Programmen können sie mit der Maßgabe modifiziert werden, dass das Land Hessen nach Ablauf festzulegender Fristen Zahlung leistet.

(3) Neben der Hauptforderung decken die Bürgschaften bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 die darauf vertraglich entfallenden Zinsen und Avalprovisionen, die Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und die notwendigen Auslagen bei der Verwertung des Sicherungsgutes im Rahmen der Ausfallabwicklung. Dagegen werden Tilgungsstreckungsdarlehen, Überziehungsprovisionen, Umsatzprovisionen, Zinseszinsen, Verzugszinsen, Strafzinsen, Zinserhöhungen nach Kreditkündigungen sowie sonstige Nebenkosten nicht mit verbürgt. Bei Leasing-Verbürgungen sind die in den Leasing-Raten enthaltenen Zinsen nicht in die Leistungspflicht einbezogen.

Eine besondere Vergütung der pflichtgemäßen Tätigkeit der Kreditgeberin oder des Kreditgebers oder dessen Beauftragter erfolgt nicht.

(4) Ab Eintritt des Verzuges der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers oder ab Kreditkündigung erstreckt sich die Haftung des Landes Hessen für Zinsen auf einen Zeitraum von längstens 18 Monaten, wobei der in die Bürgschaft einbezogene Zinssatz auf den jeweils geltenden Basiszinssatz zuzüglich 3 Prozent begrenzt ist. Verzinst werden die Valuta des Darlehens und die bis zum Eintritt des Ausfalls aufgelaufenen Zinsen bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1.

(5) Die Laufzeit der Bürgschaften ist dem Verwendungszweck des jeweiligen Kredites und der voraussichtlichen Leistungsfähigkeit der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers anzupassen.

Die Laufzeit der Bürgschaften darf 15 Jahre nicht übersteigen. Ausnahmen können bei der Finanzierung von Bauvorhaben und Binnenschiffen sowie bei Programmkrediten der Förderbanken zugelassen werden.

Betriebsmittel sind vorrangig als Betriebsmitteldarlehen zu gewähren. Bestehende Linien sind aufrechtzuerhalten.

Die Verbürgung von Kontokorrentkrediten wird grundsätzlich auf fünf Jahre beschränkt, wobei die Bürgschaft unter Beibehaltung des gewährten Kreditrahmens in Stufen zurückgeführt wird. Bei Bedarf kann vor Rückführung der Bürgschaft eine rückführungsfreie Anlaufphase vorgeschaltet werden.

### 5. Bürgschaftsnehmerinnen oder Bürgschaftsnehmer

(1) Bürgschaften des Landes Hessen können nur gegenüber Kreditinstituten im Sinne des § 1 des Kreditwesengesetzes, Versicherungsgesellschaften oder Leasinggesellschaften und – soweit es das öffentliche Interesse erfordert – Kapitalbeteiligungsgesellschaften übernommen werden.

### 6. Antragsverfahren

(1) Anträge auf Übernahme von Bürgschaften sind auf den hierfür vorgesehenen Vordrucken mit den sich aus dem Verzeichnis der beizufügenden Unterlagen nach Merkblatt sowie der formgerechten Bereitschaftserklärung des Kreditgebers zur Kreditgewährung an die mit der Bearbeitung von Anträgen auf Übernahme von Landesbürgschaften beauftragte WIBank zu richten.

(2) Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie selbst-

schuldnerische Bürginnen und Bürgen haben ihre privaten Vermögens- und Schuldenverhältnisse offen zu legen.

(3) Dem Antrag ist auf Verlangen eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes beizufügen, die folgende Informationen enthält:

- ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Steuerrückstände bestehen,
- ob Steuerbeträge gestundet sind,
- ob Steuerbeträge von der Vollziehung ausgesetzt sind,
- ob festgesetzte und fällige Steuern pünktlich gezahlt werden,
- ob Steuererklärungspflichten pünktlich erfüllt werden,
- ob Steuerstrafen/Geldbußen festgesetzt wurden.

(4) Das Land Hessen behält sich vor, im Einzelfall eine kostenpflichtige Prüfung eines Dritten bezüglich entscheidungsrelevanter Fragestellungen (zum Beispiel Rechtsgutachten, betriebswirtschaftliche Plausibilitätsprüfung, Sanierungsgutachten usw.) zu verlangen.

## 7. Antragsbearbeitung

(1) Die Anträge auf Übernahme von Bürgschaften werden von der WIBank bearbeitet. Dazu wird eine Entscheidungsvorlage in Form eines Sachberichts inklusive einer Entscheidungsempfehlung der WIBank erstellt, die dem Bürgschaftsausschuss des Landes Hessen zur Beratung vorgelegt wird. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Bürgschaftsausschusses in der jeweiligen Fassung.

(2) Die WIBank kann eine Stellungnahme des zuständigen Fachministeriums, der berufsständischen Vertretung sowie der jeweils zuständigen Bundesagenturen für Arbeit beziehen.

(3) Der Bürgschaftsausschuss empfiehlt dem Hessischen Ministerium der Finanzen (Finanzministerium) die Übernahme oder Ablehnung einer Bürgschaft.

(4) Das Finanzministerium unterrichtet die WIBank umgehend von der Entscheidung.

(5) Die WIBank gibt daraufhin die Entscheidung den Antragsberechtigten und der Kreditgeberin oder dem Kreditgeber bekannt. Bei positiver Entscheidung wird durch die WIBank namens und im Auftrag des Hessischen Ministeriums der Finanzen eine Bürgschaftszusage (Bewilligung) erteilt, die einen Widerrufsvorbehalt (siehe Nr. 7.8 dieser Richtlinie) enthält und mit Nebenbestimmungen versehen werden kann.

(6) Die Bewilligung wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach deren schriftlicher Bekanntgabe ein Kreditvertrag abgeschlossen und der WIBank zugeleitet worden ist, es sei denn, die WIBank gewährt in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen Fristverlängerung. In dem Kreditvertrag müssen die sich aus der Bewilligung ergebenden Auflagen und Bedingungen in der Weise berücksichtigt sein, dass die Bürgschaftszusage nebst Anlage zum Bestandteil des Kreditvertrages erklärt wird. Außerdem ist im Kreditvertrag auf die dieser Bürgschaft zugrundeliegenden Richtlinien Bezug zu nehmen.

(7) Kreditnehmerin oder Kreditnehmer und Kreditgeberin oder Kreditgeber sind in jeder Phase des Bürgschaftsverfahrens verpflichtet, wesentliche Verschlechterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse (zum Beispiel Liquiditätsschwierigkeiten, nicht eingeleitete Verluste, drastischer Umsatzrückgang, Verlust bedeutender Aufträge etc.) der zukünftigen Bürgschaftsnehmerin oder des Bürgschaftsnehmers sowie fehlende Finanzierungsbau- steine im Rahmen der Gesamtfinanzierung der WIBank unverzüglich anzuzeigen. Änderungen der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse (Wechsel der Anteilseigner, Rechtsformänderungen etc.) sind ebenfalls mitzuteilen.

(8) Sind nach Bewilligung der Bürgschaft, aber vor Aushändigung der Urkunde Umstände bekannt geworden, bei deren Kenntnis das Land die Bewilligung in Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens nicht erteilt hätte, ist insbesondere die ordnungsgemäße Bedienung des verbürgten Kredits nicht zu erwarten, so behält sich das Land das Recht auf Widerruf beziehungsweise Rücknahme oder Änderung der Bürgschaftsbewilligung vor (Nr. 7.5 dieser Richtlinie). Die §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

(9) Der Bürgschaftsvertrag wird wirksam, wenn nach Übersendung des Kreditvertrages und dessen Prüfung durch das Land oder die von ihm beauftragte Stelle auf Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Bürgschaftsausschusses der Kreditgeberin oder dem Kreditgeber eine entsprechende, vom Finanzministerium auszustellende Urkunde zugeleitet und die Annahme von der Kreditgeberin oder vom Kreditgeber schriftlich bestätigt worden ist.

Der Kreditvertrag, die sich aus der Bewilligung ergebenden Auflagen und diese Richtlinien sind Grundlage des Bürgschaftsvertrages.

(10) Sollten die zugesagten Mittel nicht mindestens teilweise innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Annahmeerklärung bei der WIBank in Anspruch genommen worden sein, wird das Land Hessen aus seiner Verpflichtung frei, es sei denn, die Kreditgeberin oder der Kreditgeber beantragt bei der WIBank begründete Fristverlängerung und diese stimmt ihr zu.

(11) Mit der Verwaltung der vom Land Hessen übernommenen Bürgschaften ist die WIBank beauftragt.

## II. Kosten

### 1. Gebühren

(1) Für die Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen und für übernommene Bürgschaften werden Bearbeitungs- und Verwaltungsgebühren nach § 18 des Gesetzes über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen-Gesetz) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 732), zuletzt geändert am 16. Juli 2009 (GVBl. I S. 257), in Verbindung mit der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Gewährung von Bürgschaften in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Gebühren werden von der WIBank vereinnahmt.

(2) Nach Maßgabe der jeweils geltenden allgemeinen Bürgschaftsmittelteilung können zur Gewährung von Bürgschaften im Einzelfall Risikoprovisionen erhoben werden. Die Risikoprovisionen werden von der WIBank vereinnahmt und stehen dem Land Hessen zu.

### 2. Prüfungskosten

Die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer ist außerdem verpflichtet, die Kosten etwaiger Prüfungen durch Beauftragte des Landes Hessen zu tragen.

## III. Subventionsgesetze

(1) Kreditnehmerin oder Kreditnehmer und Kreditgeberin oder Kreditgeber bestätigen im Kreditvertrag, dass ihnen bekannt ist, dass alle Tatsachen, von denen die Gewährung oder das Belassen der Bürgschaft abhängig ist, subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind.

(2) Hierzu gehören insbesondere die im Antragsformular kenntlich gemachten Angaben über die persönlichen, wirtschaftlichen und betrieblichen Verhältnisse der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers, über den Verwendungszweck des zu verbürgenden Kredites sowie die EU-beihilferechtlichen Angaben. Die subventionserheblichen Tatsachen sind im Kreditvertrag genau zu bezeichnen.

(3) Vorsätzlich oder leichtfertig falsche Angaben über die angegebenen Tatsachen sowie das Unterlassen von Angaben, die der Gewährung oder der Belassung der Bürgschaft entgegenstehen, können nach § 264 StGB strafrechtlich verfolgt werden.

## IV. Aufgaben der Kreditinstitute

### 1. Sorgfaltspflicht

(1) Die Kreditgeberin oder der Kreditgeber hat bei Vergabe, Verwaltung und Abwicklung des verbürgten Kredites und der hierfür bestellten Sicherheiten die bankübliche Sorgfalt anzuwenden.

(2) Für einen vom Land Hessen verbürgten Kredit sind gesonderte Konten zu führen.

(3) Das Land Hessen wird aus der Bürgschaft frei, wenn die Kreditgeberin oder der Kreditgeber gegen ihre oder seine Pflichten verstoßen hat (zum Beispiel Bestimmungen und Auflagen nicht eingehalten wurden) und nicht nachweisen kann, dass dadurch dem Land Hessen kein Schaden entstanden ist. Ebenso wird das Land Hessen aus der Bürgschaft frei, wenn vereinbarte Sicherheiten nicht bestellt werden, es sei denn, die WIBank hat in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen dem ausdrücklich zugestimmt.

(4) Das Land Hessen wird aus der Bürgschaft frei, wenn ohne dessen Zustimmung Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen werden, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird.

Soweit keine Zustimmung erteilt wurde, hat die Kreditgeberin oder der Kreditgeber bei Inanspruchnahme des Landes schriftlich zu bestätigen, dass sich die verbürgte Kreditforderung in seinem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet und nicht mit Rechten Dritter belastet ist und dass Dritte nicht die Übertragung der Forderung beanspruchen können.

## 2. Abschluss des Kreditvertrages

In der Formulierung des Kreditvertrages ist die Kreditgeberin oder der Kreditgeber grundsätzlich frei. Sämtliche im Angebot der WIBank enthaltenen Bestimmungen sind in den Kreditvertrag aufzunehmen (siehe I. Nr. 7 Abs. 6 letzter Satz). Die Kreditgeberin oder der Kreditgeber trägt die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Vertrages und der zu stellenden Sicherheiten. Im Kreditvertrag ist auf diese Richtlinien Bezug zu nehmen.

## 3. Kreditverwendung

Die Kreditgeberin oder der Kreditgeber ist verpflichtet, die zweckgebundene Verwendung der Kreditmittel und die Einhaltung der im Zusammenhang mit der Übernahme der Bürgschaft getroffenen Vereinbarungen sowie den quotalen Einsatz der verbürgten Kredite auf der Basis der zugrundeliegenden Investitions- und Finanzierungspläne zu überwachen.

## 4. Sicherheiten/Tilgungen

(1) Sicherheiten, die für die verbürgten Kredite bestellt werden, dienen bei Übernahme eines Teilrisikos durch das Kreditinstitut zur Besicherung des Gesamtrisikos. Eine Sonderbesicherung des von der Kreditgeberin oder dem Kreditgeber im eigenen Obligo gewährten Kreditteils ist unzulässig. Sicherheiten, die der Kreditgeberin oder dem Kreditgeber für andere Kredite von der Kreditnehmerin oder vom Kreditnehmer zur Verfügung gestellt worden sind, sind zumindest nachrangig zur Sicherstellung des vom Land Hessen verbürgten Kredits heranzuziehen. Ein Vorabefriedigungsrecht des Kreditinstituts für dessen Haftungsanteil im Verwertungsfall ist unzulässig.

(2) Tilgungen sind quotale auf den verbürgten und nicht verbürgten Kreditteil anzurechnen, sofern für den Einzelfall nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wird.

(3) Die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten haften nachrangig für die Forderungen der WIBank aus der laufenden Verwaltungsgebühr und der Risikoprovision und die Kosten von Prüfungen durch Beauftragte des Landes Hessen.

(4) Es ist sicherzustellen, dass durch ein etwaiges Auseinanderfallen von Grundstückseigentümer und Kreditnehmer oder Kreditnehmerin/Bauherr keine Besicherungsnachteile bei für den verbürgten Kredit belasteten Objekten entstehen.

(5) Während der Bürgschaftszeit sind sämtliche Gebäude, Maschinen, Einrichtungen, sonstige Anlagen, Vorräte und dergleichen in ausreichendem Umfang gegen die üblichen Risiken versichert zu halten.

## 5. Änderung des Kreditvertrages

Änderungen des Kreditvertrages, Stundungen und Aussetzungen der im Kreditvertrag vereinbarten Zins- und Tilgungsraten bedürfen der vorherigen Zustimmung der WIBank. Änderungen oder Stundungen sind von der Kreditnehmerin oder vom Kreditnehmer unmittelbar bei der Kreditgeberin oder beim Kreditgeber zu beantragen, die beziehungsweise der sich dann mit der WIBank in Verbindung setzt.

## 6. Berichterstattung

(1) Die Kreditgeberin oder der Kreditgeber hat der WIBank über die Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers in regelmäßigen Zeitabständen Bericht zu erstatten beziehungsweise zu übersenden:

a) jeweils zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres

- Kontostände der verbürgten sowie der nicht verbürgten Kredite,
- aktuelle Ratingeinstufung,
- erhebliche Wertänderungen bei den für die verbürgten Kredite hereingenommenen Sicherheiten,
- betriebswirtschaftliche Entwicklung, u. a. dokumentiert durch betriebswirtschaftliche Auswertungen zum Berichtstichtag der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers
- Höhe des Auftragsbestands,
- Zahl der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- Nachweis der zweckgebundenen Verwendung der Kreditmittel, insbesondere bei Abruf in Tranchen nach Investitionsfortschritt.

b) jeweils in angemessener Frist nach Schluss des Geschäftsjahres den festgestellten Jahresabschluss (bei Vorliegen der Voraussetzungen oder auf Anforderung des Landes in testierter Form).

Werden von dem Unternehmen Zwischenabschlüsse erstellt, so sind auch diese nach Fertigstellung vorzulegen.

(2) Die WIBank ist berechtigt, eine regelmäßige Berichterstattung in kürzeren Zeitabständen, insbesondere auch die Vorlage von Zwischenabschlüssen oder betriebswirtschaftlichen Auswertungen zu fordern, falls die Entwicklung des Unternehmens hierzu Veranlassung gibt.

(3) Mit der Übersendung des Jahresabschlusses hat die Kreditgeberin oder der Kreditgeber einen zusammenfassenden Bericht über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers zu erstatten. Darin sind insbesondere auch evtl. Änderungen des Ratings der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers und eine aktuelle Einschätzung des Bürgschaftsrisikos anzugeben.

Eine sofortige Berichterstattung ist über alle für das Kreditbeziehungsweise Bürgschaftsverhältnis sonst bedeutsamen Umstände (zum Beispiel die eine Kündigung nach Teil A VII Nr. 1 der Richtlinien rechtfertigen, Änderungen der Rechtsform des Unternehmens oder der Gesellschafterverhältnisse, Erwerb von Beteiligungen, Schuldübernahmen, anhaltende Liquiditätsanspannung, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder Eingehung sonstiger Verbindlichkeiten, soweit diese den für den Geschäftsbetrieb der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers angemessenen Rahmen übersteigen, Änderungen des Produktionsprogramms, wesentliche Verschlechterung der Marktstellung des Unternehmens, Katastrophenfälle usw.) erforderlich. In begründeten Fällen kann die WIBank eine abweichende Form der Berichterstattung zulassen.

## V. Rechte des Landes Hessen und der von ihm beauftragten Stellen

(1) Unbeschadet der Verpflichtung der Kreditgeberin oder des Kreditgebers, in Wahrung der banküblichen Sorgfaltspflicht eigenverantwortlich alle zur Verwaltung der Bürgschaft gebotenen Maßnahmen zu treffen, können das Land oder die WIBank Weisungen erteilen oder selbst geeignete Maßnahmen ergreifen.

(2) Das Land Hessen ist berechtigt, auch bei dem kreditgebenden Institut in sinngemäßer Anwendung des § 39 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung jederzeit eine Prüfung vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen. Die Prüfungen haben sich auf die die Bürgschaft betreffenden Unterlagen zu beschränken. Im Übrigen ist die Kreditgeberin oder der Kreditgeber zu jeder diesbezüglichen Auskunftserteilung verpflichtet.

## VI. Verpflichtungen der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers

(1) Die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer hat der Kreditgeberin oder dem Kreditgeber die zur Berichterstattung erforderlichen Unterlagen jeweils termingerecht und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen und rechtzeitig über Ereignisse zu berichten, die wesentliche Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis haben oder haben können.

(2) Die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer ist verpflichtet, bei Verschlechterung der Sicherheiten, insbesondere durch Wertminderung oder Verluste, nach dem Verlangen der Kreditgeberin oder des Kreditgebers oder des Landes Hessen zusätzliche Sicherheiten zu bestellen oder den Kredit entsprechend zurückzuführen.

(3) Für den Fall einer auch teilweisen Betriebsverlagerung nach außerhalb des Landes Hessen ist das antragstellende Unternehmen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Land Hessen unverzüglich aus der zu seinen Gunsten übernommenen Bürgschaft freigestellt wird.

## VII. Kreditkündigung

(1) Die Kreditgeberin oder der Kreditgeber hat die Anlässe einer Kündigung im Kreditvertrag festzulegen, insbesondere die, die sie oder ihn zu einer sofortigen Kündigung berechtigen. Als solche sind insbesondere anzusehen:

- wenn die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen auf die verbürgten Kredite länger als zwei Monate in Verzug gerät,
- wenn das Kreditinstitut feststellt, dass sonstige wesentliche Kreditbestimmungen von der Kreditnehmerin oder vom Kreditnehmer verletzt worden sind,
- wenn sich nachträglich die Angaben der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers in wesentlichen Punkten als unrichtig oder unvollständig erweisen,
- wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers beantragt oder ein außergerichtliches Moratorium angestrebt wird,

- wenn die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer die Erwerbstätigkeit, deren Festigung der gewährte Kredit zu dienen bestimmt ist, aufgibt oder ihren beziehungsweise seinen Betrieb an Dritte verpachtet, veräußert, liquidiert oder den Betrieb nach außerhalb des Landes Hessen verlegt,
- wenn sonstige Umstände eintreten, die nach Ansicht des Kreditinstitutes die Rückzahlung des Kredites gefährden,
- wenn die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer ihrer beziehungsweise seiner Berichterstattungspflicht auch nach schriftlicher Aufforderung nicht unverzüglich nachkommt.

(2) Die Kreditgeberin oder der Kreditgeber darf von dem Recht der Kündigung nur mit Zustimmung der WIBank Gebrauch machen.

Andererseits ist die Kreditgeberin oder der Kreditgeber verpflichtet, ihr oder sein vertragliches Kündigungsrecht auf Verlangen des Hessischen Ministeriums der Finanzen auszuüben. Hierbei sind berechnete Belange der Kreditgeberin oder des Kreditgebers zu berücksichtigen.

Zahlungen der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers nach Kündigung des Kreditverhältnisses durch die Kreditgeberin oder durch den Kreditgeber sind quotal auf alle dort bestehenden Restkredite aufzuteilen beziehungsweise zu verrechnen, soweit sie nicht aus der Verwertung vorrangig haftender Sicherheiten resultieren.

## VIII. Verfahren in Schadensfällen

### 1. Feststellung des Ausfalles

(1) Der Ausfall gilt dem Grunde nach als festgestellt, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch fruchtlose Pfändung oder in sonstiger einwandfreier Weise feststeht und nennenswerte Eingänge aus bestehenden Sicherheiten in absehbarer Zeit nicht mehr zu erwarten sind, sowie im Falle der Zustimmung des Landes Hessen zu einem außergerichtlichen Vergleich.

(2) Hinsichtlich der bereits fälligen oder fällig werdenden laufenden Zins- oder Tilgungsraten kann die Kreditgeberin oder der Kreditgeber Zahlung aus der Bürgschaft verlangen, wenn das Land Hessen die Zustimmung zur Kreditkündigung versagt oder wenn das Land wünscht, dass Zwangsmaßnahmen gegen die Schuldnerin oder den Schuldner vorerst nicht ergriffen werden.

(3) In Ausnahmefällen kann sich das Land Hessen nach bereits übernommenen Bürgschaften an Unternehmenssanierungen im Rahmen eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs durch Ausfallerstattung beteiligen, wenn damit eine grundlegende Neuordnung des Unternehmens verbunden ist. Das der Sanierung zugrundeliegende Konzept muss eine finanzielle Konsolidierung gewährleisten und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen. Eine Neugewährung von Bürgschaften im Rahmen des Sanierungskonzeptes ist ausgeschlossen.

### 2. Zahlung des Ausfalls

(1) Das Land Hessen behält sich vor, nach Lage des Einzelfalles schon vor Abschluss des Verwertungsverfahrens zur Vermeidung des Anwachsens von Zinsen und Kosten angemessene Abschlagszahlungen aus seiner Bürgschaftsverpflichtung zu leisten.

(2) Die Kreditgeberin oder der Kreditgeber hat, gegebenenfalls nach Weisung durch die WIBank, im Zuge der Abwicklung des Kredites die hereingekommenen Sicherheiten bestmöglich zu verwerten. Hierbei sind die Belange der Schuldnerin oder des beziehungsweise der Schuldner nach Möglichkeit zu wahren.

(3) Hat die Kreditgeberin oder der Kreditgeber die Höhe des Ausfalls nach Sicherheitenverwertung nachgewiesen, so kann sie beziehungsweise er vom Land Hessen Zahlung aus der Bürgschaft verlangen. Die Kreditgeberin oder der Kreditgeber legt zu diesem Zweck der WIBank einen abgeschlossenen vollständigen Kontoauszug nebst einer Aufstellung über die zur Besicherung des Kredites hereingekommenen Sicherheiten mit den seinerzeit angenommenen Werten und über die erzielten Erlöse vor.

Zugleich ist ein zusammenfassender Schadensbericht zu erstatten, der insbesondere Aufschluss über die Gründe des Vermögensverfalls der Schuldnerin oder des Schuldners und darüber geben muss, dass und inwieweit die Kreditgeberin oder der Kreditgeber bei der Einräumung, der Verwaltung und Abwicklung des Kredites die bankübliche Sorgfaltspflicht gewahrt hat.

(4) Über die Heranziehung der Schuldnerin oder des Schuldners zur Aufnahme einer notariellen vollstreckbaren Urkunde oder der Abgabe eines einfachen Schuldnerkenntnisses für den Ausfallbetrag wird im Einzelfall entschieden.

(5) Die infolge der Inanspruchnahme auf das Land Hessen übergehenden Rechte einschließlich der gerichtlichen Rechtsverfolgung sind von der Kreditgeberin oder vom Kreditgeber für Rechnung des Landes Hessen treuhänderisch ohne besondere Vergütung zu verwalten und zu verwerten.

(6) Gehen Beträge, insbesondere aus der Verwertung von Sicherheiten von Kreditforderungen ein, für die das Land Hessen bereits von der Kreditgeberin oder dem Kreditgeber in Anspruch genommen worden ist, so hat diese beziehungsweise dieser die Eingänge unverzüglich an die WIBank unter gleichzeitiger Meldung als Rückzahlung auf die vom Land Hessen geleistete Ausfallzahlung abzuführen.

Die Aufrechnungsmöglichkeiten des Landes mit Steuererstattungsansprüchen, auch zugunsten des Bundes, bleiben von dieser Regelung unberührt.

## Teil B Beihilfenrechtliche Behandlung von Bürgschaften für mittelstands- und strukturpolitische Zielsetzungen (ohne Bürgschaften an Unternehmen in Schwierigkeiten)

### I. Zielsetzung

Das Ministerium der Finanzen gewährt zu Lasten des Landes nach Maßgabe des Teils A Bürgschaften an Unternehmen, die nicht der Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten dienen (vergleiche dazu Teil C). Die Bürgschaften nach Teil B decken ein breites Spektrum wirtschafts- und strukturpolitischer Handlungsfelder und Zielsetzungen des Landes ab (zum Beispiel Absicherung von Krediten im Zusammenhang mit der Unternehmensgründung und -nachfolge, der Bereitstellung von Risikokapital, der Erschließung von Auslandsmärkten, des Überschreitens von Wachstumsschwellen, der Durchführung von Innovationen, der Anpassung an Umweltschutzvorschriften etc.).

### II. Subventionswert/De-Minimis-Beihilfe/Notifizierung

(1) Eine Bürgschaft, die nach Maßgabe des Teils A vergeben wird, hat bei einem Eigenobligo des das Darlehen gewährenden Kreditinstitutes von mindestens 20 Prozent, einer Laufzeit von fünf Jahren und einem verbürgten Betrag von 1.500.000 Euro grundsätzlich einen Subventionswert in Höhe von 200.000 Euro. Für Straßengüterverkehrsunternehmen halbieren sich die Werte für den verbürgten Betrag und den Subventionswert.

Eine Bürgschaft, die nach Maßgabe des Teils A vergeben wird, hat bei einem Eigenobligo des das Darlehen gewährenden Kreditinstitutes von mindestens 20 Prozent, einer Laufzeit von zehn Jahren und einem verbürgten Betrag von 750.000 Euro grundsätzlich einen Subventionswert in Höhe von 200.000 Euro. Für Straßengüterverkehrsunternehmen halbieren sich die Werte für den verbürgten Betrag und den Subventionswert.

Bei Bürgschaften mit einem geringeren Betrag und/oder einer kürzeren Laufzeit als fünf oder zehn Jahre wird der Subventionswert der Bürgschaft grundsätzlich als entsprechender Anteil des einschlägigen Höchstbetrages berechnet.

(2) Für Bürgschaften, für welche die Europäische Kommission eine sogenannte SAFE-Harbour-Prämie festgelegt hat, kann der Subventionswert auch auf der Grundlage dieser Prämien berechnet werden (vergleiche Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, ABl. C 155 vom 20. Juni 2008, S. 10).

(3) Für Investitionskreditbürgschaften an Unternehmen, für die ein Unternehmensrating nach den Kategorien des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes oder vergleichbarer Kategorien vorliegt, kann die Beihilfeintensität entsprechend der von der Europäischen Kommission mit Schreiben vom 20. Dezember 2013 (Änderung N 197/2007) genehmigten Methode zur Berechnung der Beihilfeintensität von Bürgschaften berechnet werden.

(4) Für Betriebsmittelkreditbürgschaften an Unternehmen, für die ein Unternehmensrating nach den Kategorien des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes oder vergleichbarer Kategorien vorliegt, kann die Beihilfeintensität entsprechend der von der Europäischen Kommission mit Schreiben vom 20. Dezember 2013 (Änderung N 541/2007) genehmigten Methode zur Berechnung der Beihilfeintensität von Bürgschaften berechnet werden.

(5) Für Kreditbürgschaften an Projektgesellschaften sowie an junge Unternehmen (Spezialfinanzierungen) kann die Beihilfeintensität entsprechend der von der Europäischen Kommission mit Schreiben vom 20. Dezember 2013 (Änderung N 762/2007) ergänzend genehmigten Methode zur Berechnung der Beihilfeintensität von Bürgschaften berechnet werden.

(6) Die Berechnung der Beihilfewerte nach den unter (3) bis (5) genehmigten Methoden erfolgt anhand der 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten und der Kredit- und Bürgschaftsmodalitäten. Ein entsprechendes „Berechnungsmodul“ steht im Internet unter [www.pwc.de/de/branchen-und-markte/oeffentlicher-sektor/beihilfewartrechner.html](http://www.pwc.de/de/branchen-und-markte/oeffentlicher-sektor/beihilfewartrechner.html).

(7) Liegt der Subventionswert einer Bürgschaft nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 5 nicht höher als 200.000 Euro beziehungsweise

für Unternehmen des Straßentransportsektors nicht höher als 100.000 Euro, so kann diese Bürgschaft im Rahmen der De-Minimis-Bestimmungen des europäischen Beihilfenrechts vergeben werden (vergleiche Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-Minimis“-Beihilfen (ABl. L 352/1 vom 24. Dezember 2013), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215/3 vom 7. Juli 2020)). Das von der Bürgschaft begünstigte Unternehmen ist von der Bürgschaftsgewährung als De-Minimis-Beihilfe zu informieren und auf seine Verpflichtung zur Einhaltung der Obergrenze hinzuweisen.

(8) Falls dieser De-Minimis-Spielraum durch anderweitige Beihilfen bereits ausgeschöpft ist beziehungsweise mit dem Subventionswert der Bürgschaft überschritten würde, ist die Gewährung einer Bürgschaft nur möglich,

- unter Anrechnung ihres Subventionswertes auf die Förderhöchstsätze eines einzelbetrieblichen Fördersystems (zum Beispiel Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder vergleichbarer Strukturförderungsprogramme des Landes oder der Wirtschafts- und Infrastrukturbank) oder
- nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (siehe Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29. Juli 2021)).

Die Gewährung einer Bürgschaft auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) erfolgt in der Regel nach Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29. Juli 2021), und ist im Rahmen dieser Bürgschaftsrichtlinien des Landes Hessen freigestellt. Die Gewährung einer Bürgschaft auf Grundlage eines anderen Artikels der AGVO setzt eine Einzelfreistellung voraus.

Der maximal zulässige Fördersatz ergibt sich aus den jeweils betreffenden, in der AGVO festgelegten Höchstsätzen. Der für Art. 17 AGVO festgelegte Höchstsatz beträgt 20 Prozent der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen und 10 Prozent der beihilfefähigen Kosten bei mittleren Unternehmen. Die beihilfefähigen Kosten sind Art. 17 Abs. 2 und 3 AGVO zu entnehmen; oder

- im Wege der Einzelfallnotifizierung nach Art. 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, wenn die Bürgschaft einen positiven Beitrag zu sonstigen horizontalen Zielen der Gemeinschaft wie Umweltschutz, Forschung und Entwicklung etc. leistet.

Für eine nach der AGVO freizustellende Bürgschaft gelten die folgenden allgemeinen Voraussetzungen:

- Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden,
- Eine Zuwendung in den Fallgruppen nach Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ist ausgeschlossen.
- Die Anmeldeschwellen nach Art. 4 der AGVO werden beachtet.
- Der Beihilfeempfänger muss den schriftlichen Beihilfeantrag mit allen erforderlichen Inhalten nach Art. 6 AGVO vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt haben.
- Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich De-minimis-Beihilfen – nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfe geltende Beihilfebetrug nicht überschritten.
- Jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro wird nach Art. 9 AGVO für nach dem 1. Juli 2016 gewährte Einzelbeihilfen auf einer ausführlichen Beihilfe-Webseite veröffentlicht.

- Erhaltene Förderungen können im Einzelfall nach Art. 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

(9) Für Bürgschaften an Unternehmen, welche mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut sind, gelten folgende beihilferechtlichen Besonderheiten:

- unter gewissen Voraussetzungen – Einhaltung aller vier sog. Altmark-Kriterien (ABl. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3) – ist die Bürgschaft beihilfefrei;
- das Bürgschaftsobligo kann bis zu 100 Prozent des Kredits betragen, wenn das Land Hessen auch die Betrauung mit DAWI vorgenommen hat;
- die De-Minimis-Höchstgrenze beträgt für Unternehmen, die DAWI erbringen, 500.000 Euro (siehe Verordnung (EU) Nr. 360/2021 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26. April 2012), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/1474 der Kommission vom 13. Oktober 2020 (ABl. L 337 vom 14. Oktober 2020));
- unter gewissen Voraussetzungen – Einhaltung der ersten drei sogenannten Altmark-Kriterien sowie Unterschreiten von absoluten Schwellenwerten – enthält die Bürgschaft zwar ein Beihilfeelement, ist aber von der Notifizierungspflicht auch ohne Anzeige bei der Europäischen Kommission freigestellt (vergleiche Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind).

### **Teil C Bürgschaften zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249/01 vom 31. Juli 2014), nachfolgend RuU-LL genannt, und auf der Grundlage der Bundesrahmenregelung für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung kleiner und mittlerer Unternehmen in Schwierigkeiten (BRRuUKMU)**

#### **I. Begriffsdefinition von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)**

Nach der Definition der EU-Kommission vom 9. August 2008 (ABl. L 214/3 vom 9. August 2008) gelten zurzeit folgende Grenzen für kleine Unternehmen:

- weniger als 50 beschäftigte Personen **und**
- Jahresumsatz von höchstens 10 Millionen Euro oder Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro **und**
- Unabhängigkeit im Sinne der von der EU-Kommission verwendeten Berechnungsmethode für die Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen beziehungsweise verbundene Unternehmen.

Nach der Definition der EU-Kommission vom 9. August 2008 (ABl. L 214/3 vom 9. August 2008) gelten zurzeit folgende Grenzen für mittlere Unternehmen:

- mindestens 50 und weniger als 250 beschäftigte Personen **und**
- Jahresumsatz von mehr als 10 Millionen Euro und höchstens 50 Millionen Euro oder Jahresbilanzsumme von mehr als 10 Millionen Euro und höchstens 43 Millionen Euro **und**
- Unabhängigkeit im Sinne der von der EU-Kommission verwendeten Berechnungsmethode für die Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen beziehungsweise verbundene Unternehmen.

Alle übrigen Unternehmen gelten als große Unternehmen.

#### **II. Begriffsdefinition von Unternehmen in Schwierigkeiten**

(1) Ein Unternehmen gilt dann als ein Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift. Dies ist dann der Fall, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen (Abschnitt 2.2 Randnr. 20 der RuU-LL) erfüllt ist:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung<sup>1</sup>: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge auf-

<sup>1</sup> Gemeint sind insbesondere die Gesellschaftsrechtsformen, die aufgeführt sind in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europä-

gelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.

- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften<sup>2</sup>: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Bei einem Unternehmen, das kein KMU ist, lag in den vergangenen beiden Jahren
  - i. der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 und
  - ii. das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.

(2) Einem neu gegründeten Unternehmen kann keine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe gewährt werden und zwar auch dann nicht, wenn seine anfängliche Finanzsituation prekär ist. Dies gilt insbesondere auch für neue Unternehmen, die aus der Abwicklung oder der Übernahme der Vermögenswerte eines anderen Unternehmens hervorgegangen sind. Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit als neu gegründet. Erst danach kommt es unter folgenden Voraussetzungen für eine Beihilfe auf der Grundlage der Abschnitt 2.2 Randnr. 21 und 22 der RuU-LL in Frage:

- a) Es handelt sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne dieser Leitlinien und
- b) es gehört nicht zu einer größeren Unternehmensgruppe<sup>3</sup>, ausgenommen unter den nachfolgend dargelegten Voraussetzungen:

Ein Unternehmen, das einer größeren Unternehmensgruppe angehört oder im Begriff ist, von einer größeren Unternehmensgruppe übernommen zu werden, kommt für Beihilfen auf der Grundlage dieser Leitlinien grundsätzlich nur dann in Frage, wenn es sich bei den Schwierigkeiten des betreffenden Unternehmens nachweislich um Schwierigkeiten des Unternehmens selbst handelt, die nicht auf eine willkürliche Kostenverteilung innerhalb der Gruppe zurückzuführen sind und die so gravierend sind, dass sie von der Gruppe selbst nicht bewältigt werden können. Gründet ein Unternehmen in Schwierigkeiten eine Tochtergesellschaft, so wird diese zusammen mit dem Unternehmen in Schwierigkeiten, unter dessen Kontrolle die Tochtergesellschaft steht, als eine Gruppe betrachtet und kann nur unter den in dieser Randnr. festgelegten Voraussetzungen Beihilfen erhalten.

### III. De-Minimis-Bürgschaften für Unternehmen in Schwierigkeiten

Einem Unternehmen in Schwierigkeiten nach Nr. C II. kann eine De-Minimis-Bürgschaft gewährt werden, wenn sich das Unternehmen weder in einem Insolvenzverfahren befindet noch die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sind. Ein großes Unternehmen muss darüber hinaus mindestens ein Rating von B- aufweisen (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen). Die Berechnung des Subventionswertes erfolgt analog zu dem in Nr. B II Abs. 1 skizzierten Vorgehen.

Eine De-minimis-Förderung nach der Verordnung (EU) Nr. 360/2021 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem

schen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29. Juni 2013, S. 19).

2 Gemeint sind insbesondere die Gesellschaftsrechtsformen, die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU aufgeführt sind.

3 Zur Klärung der Frage, ob ein Unternehmen unabhängig ist oder einer bestimmten Gruppe angehört, werden die Kriterien von Amtsblatt (EU) L 187/70 vom 26. Juni 2014 (Anhang I) herangezogen.

Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26. April 2012) ist für Unternehmen in Schwierigkeiten dagegen nicht möglich.

### IV. Voraussetzungen für Rettungsbürgschaften

(1) Die Gewährung einer Rettungsbürgschaft setzt voraus, dass der Ausfall des begünstigten Unternehmens wahrscheinlich soziale Härten oder Marktversagen bewirken würde (vgl. § 5 BRRuUKMU). Eine Rettungsbürgschaft soll die Weiterführung eines Unternehmens in Schwierigkeiten so lange, grundsätzlich jedoch in der Regel höchstens sechs Monate, ermöglichen, wie dies zur Aufstellung eines Umstrukturierungsplanes notwendig ist beziehungsweise die Zeit, die die EU-Kommission im Rahmen einer Einzelfallnotifizierung benötigt, um über diesen Plan zu entscheiden, überbrücken. Das Ministerium der Finanzen gewährt keine Rettungsbürgschaften nur in besonderen Ausnahmefällen, wenn eine positive Fortführungsprognose für das Unternehmen bereits absehbar ist und ein begrenztes Ausfallrisiko besteht (zum Beispiel im Zusammenhang mit Verwalterdarlehen).

(2) Die Höhe des verbürgten Kredites muss auf den Betrag begrenzt sein, der für die Weiterführung des Unternehmens bis zum Beginn der Umstrukturierung erforderlich ist (zum Beispiel zur Deckung der Lohnkosten oder der laufenden Beschaffung). In diesem Betrag können auch Kredite für Maßnahmen struktureller Art, die umgehend durchgeführt werden müssen, um Verluste aufzufangen, enthalten sein. Zur Bestimmung dieses Betrages wird in der Regel die Formel in Anhang I der RuU-LL herangezogen. Ein höherer Kreditbetrag kann nur verbürgt werden, wenn er durch Vorlage eines Liquiditätsplanes eingehend begründet werden kann.

(3) Die Restlaufzeit der verbürgten Kredite darf nach der Auszahlung des ersten Teilbetrages der Kreditsumme maximal sechs Monate betragen. Im Falle einer späteren Umstrukturierungsbürgschaft, die der Genehmigung durch die Europäische Kommission bedarf, verlängert sich diese Frist, bis die Kommission über diese Bürgschaft entschieden hat.

Das Eigenobligo der Bank beträgt mindestens 10 Prozent.

(4) Es gilt der Grundsatz der einmaligen Rettungsbürgschaft, wobei als Bezugsperiode ein Zehn-Jahres-Zeitraum verwendet wird. Änderungen der Eigentumsverhältnisse eines Unternehmens durchbrechen diesen Grundsatz nicht, soweit es um die Weiterführung ein und desselben Unternehmens geht.

(5) a) Die gesamten Finanzierungskosten des verbürgten Darlehens einschließlich der Darlehenszinsen und der Garantierprämie dürfen nicht unter dem Referenzsatz für schwache Unternehmen mit normaler Besicherung liegen (vergleiche sogenannte Referenzzinsmitteilung der Kommission, ABl. C 14 vom 19. Januar 2008, S. 6). Bei der Verlängerung einer Rettungsbürgschaft nach Nr. 55d) RuU-LL erhöht sich diese Mindestvergütung um 50 Basispunkte.

b) Rettungsbeihilfen dürfen nicht für die Finanzierung struktureller Maßnahmen, wie beispielsweise den Erwerb wesentlicher Geschäftsbereiche oder Vermögenswerte verwendet werden, es sei denn, sie sind im Hinblick auf das Überleben des begünstigten Unternehmens während der Laufzeit der Rettungsbeihilfe erforderlich.

(6) Die Gewährung einer Rettungsbürgschaft präjudiziert nicht die spätere Gewährung einer Umstrukturierungsbürgschaft, die als solche beurteilt werden muss.

(7) Rettungsbürgschaften an große Unternehmen bedürfen der Genehmigung durch die Europäische Kommission, die im Wege der Einzelfallnotifizierung beantragt wird. Rettungsbürgschaften an KMU bedürfen nur dann der Genehmigung durch die Europäische Kommission, wenn eine oder mehrere der obigen Bestimmungen nicht eingehalten werden. Die Gewährung einer De-Minimis-Bürgschaft nach Nr. C III ist davon unberührt.

### V. Voraussetzungen für sog. vorübergehende Umstrukturierungsbürgschaften nach Nr. 6.6 RuU-LL

(1) Vorübergehende Umstrukturierungsbürgschaften sind Bürgschaften an Unternehmen in Schwierigkeiten mit einer Höchstdauer von 18 Monaten abzgl. einer etwaigen vorangehenden Zeit der Inanspruchnahme einer Rettungsbürgschaft, für die weniger restriktive Voraussetzungen als für sonstige Umstrukturierungsbürgschaften (siehe dazu Abschnitt VI) gelten.

(2) Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen sowie kleine staatliche Unternehmen nach Nr. 13 FN 11 RuU-LL beziehungsweise § 2 BRRuUKMU.

(3) Die Vergütung für die vorübergehende Umstrukturierungsbürgschaft sollte nicht unter dem Referenzzinssatz liegen, der in der Mitteilung der Europäischen Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze für schwache Unternehmen festgesetzt ist, die eine normale Be-

sicherung bieten. Um Anreize für einen Ausstieg zu bieten, sollte die Vergütung zwölf Monate nach der ersten Auszahlung um mindestens 50 Basispunkte angehoben werden.

(4) Die vorübergehende Umstrukturierungsbürgschaft muss auf den Betrag begrenzt sein, der erforderlich ist, um das Unternehmen 18 Monate lang weiterzuführen (vergleiche Formel in Anhang I der RuU-LL). Ein höherer Betrag darf nur verbürgt werden, wenn er durch Vorlage eines Liquiditätsplanes, in dem der Liquiditätsbedarf des Unternehmens für die kommenden 18 Monate dargestellt ist, eingehend begründet wird.

Die weiteren Voraussetzungen ergeben sich aus Nr. 6.6 der RuULL beziehungsweise aus § 12 der BRRuUKMU. Insbesondere gelten die Voraussetzungen des Abschnitts VI, soweit Abschnitt V nichts anderes vorsieht.

#### VI. Voraussetzungen für sonstige Umstrukturierungsbürgschaften

Zu beachten und einzuhalten sind grundsätzlich die Vorgaben der Europäischen Kommission in Bezug auf

- (1) Transparenz (vergleiche RuU-LL Abschnitt 3.7) beziehungsweise § 13 BRRuUKMU
- (2) Höchstbetrag der Beihilfe (vergleiche RuU-LL Abschnitt 3.5 für Großunternehmen beziehungsweise Abschnitt 6.1 Rn. 105 für KMU) beziehungsweise § 4 Abs. 1 BRRuUKMU
- (3) Ziel des gemeinsamen Interesses (vergleiche RuU-LL Abschnitt 3.1 für Großunternehmen beziehungsweise 6.2 für KMU beziehungsweise § 5 BRRuUKMU)
- (4) Geeignet der Beihilfe (vergleiche RuU-LL Abschnitt 3.3 für Großunternehmen beziehungsweise 6.3 für KMU beziehungsweise § 7 BRRuUKMU)
- (5) Angemessenheit der Beihilfe (vergleiche RuU-LL Abschnitt 3.5 für Großunternehmen beziehungsweise Abschnitt 6.4 für KMU beziehungsweise § 9a und § 9b BRRuUKMU)
- (6) Grundsatz der einmaligen Beihilfe (vergleiche RuU-LL Abschnitt 3.6.1 für Großunternehmen beziehungsweise Abschnitt 6.5 für KMU beziehungsweise § 10 Abs. 3 BRRuUKMU)
- (7) Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen (vergleiche RuU-LL Abschnitt 3.6.2 für Großunternehmen beziehungsweise Abschnitt 6.5 Randnr. 113 für KMU beziehungsweise § 11 BRRuUKMU).

Grundsätzlich bedürften Umstrukturierungsbürgschaften der Genehmigung durch die Europäische Kommission, die im Wege einer Einzelfallnotifizierung beantragt wird.

Ausgenommen hiervon ist die Gewährung einer De-Minimis-Bürgschaft nach Nr. C III.

Für Umstrukturierungsbürgschaften an KMU sowie an kleine staatliche Unternehmen entfällt die Notifizierungspflicht, wenn

- der Höchstbetrag aller staatlichen Beihilfen, auch aus anderen Quellen und Programmen maximal 10 Millionen Euro nicht überschreitet;
- soziale Härten beziehungsweise Marktversagen im Sinne der Randnr. 107 RuU-LL vorliegt;
- der Umstrukturierungsplan die Voraussetzungen der Randnr. 45 bis 52 der RuU-LL erfüllt, wobei das Erfordernis der Vorlage einer Marktstudie entfällt,
- der Eigenbeitrag bei mittleren Unternehmen mindestens 40 Prozent der Umstrukturierungskosten und bei kleinen Unternehmen mindestens 25 Prozent der Umstrukturierungskosten deckt,
- das Prinzip der Einmaligkeit der Beihilfe nach Randnr. 112 der RuU-LL eingehalten wird.

#### Teil D Schlussbestimmungen

##### 1. Gültigkeit der Teile B und C dieser Richtlinien

Die Gültigkeit der Teile B und C bestimmen sich nach der Laufzeit des Teils A dieser Richtlinie unter Beachtung der nachfolgenden Ausnahmen:

Die Möglichkeit einer Förderung im Sinne der AGVO ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin nach Verordnung (EU) 2020/972 bis zum 30. Juni 2024 befristet.

Die Möglichkeit einer Förderung im Sinne der De-minimis-Verordnung ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der De-minimis-Verordnung zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2024 befristet.

Die Möglichkeit einer Förderung im Sinne der Bundesrahmenregelung für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung kleiner und mittlerer Unternehmen in Schwierigkeiten ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der Regelung, mithin bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

## 2. Bürgschaftsrichtlinien

Diese Bürgschaftsrichtlinien des Landes Hessen werden mit Unterzeichnung des Kreditvertrages bindender Bestandteil des Kreditverhältnisses einerseits und des Bürgschafts- und Treuhandverhältnisses zwischen der Kreditgeberin oder dem Kreditgeber/Treuhandbank und dem Land Hessen andererseits.

## 3. Verschwiegenheitspflicht

Alle Verhandlungen, Beratungen, Unterlagen und Auskünfte sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht offenbart werden.

Alle an Entscheidungen über Bürgschaften Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## 4. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus dem Bürgschaftsverhältnis ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten ist Wiesbaden.

Wiesbaden, den 13. Dezember 2022

**Hessisches Ministerium der Finanzen**  
VV4511 A-00001-IV2/11  
– Gült.-Verz. 50 –

StAnz. 2/2023 S. 85

43

## Satzung „Hessische Zentrale für Datenverarbeitung“

Nachfolgend wird die Satzung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) bekannt gegeben.

Wiesbaden, den 19. Dezember 2022

**Hessisches Ministerium der Finanzen**  
H 1200 A – 100/2022 – 1 4

StAnz. 2/2023 S. 92

### § 1 Allgemeines

(1) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) ist ein kaufmännisch eingerichteter Landesbetrieb nach § 105 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Finanzen (HMdF). Sie ist Oberbehörde, soweit sie als Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung tätig wird.

(2) Der Landesbetrieb führt die Bezeichnung „Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD)“.

(3) Die HZD hat ihren Sitz in Wiesbaden und ist organisatorisch in eine Zentrale und eine Außenstelle in Hünfeld gegliedert. Sie kann weitere Außenstellen einrichten. Diese führen die Bezeichnung Hessische Zentrale für Datenverarbeitung mit dem Zusatz „Außenstelle“ und der Standortangabe.

### § 2 Aufgaben

(1) Die HZD ist zentraler Dienstleister der Informations- und Kommunikationstechnik sowie für alle darauf basierenden Verfahren und Anwendungen aller Behörden, Gerichte und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Hessen. Sie arbeitet mit den Kommunalen Gebietsrechenzentren zusammen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Datenverarbeitungsverbundgesetz DV-VerbundG).

(2) Die HZD ist zentrale Beschaffungsstelle des Landes für Anlagen, Geräte und Kommunikationseinrichtungen sowie Liefer- und Dienstleistungen der Informationstechnik (IT). Regelungen zum Beschaffungsmanagement des Landes Hessen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) (StAnz. 2010, S. 2829) bleiben unberührt.

(3) Die HZD nimmt zudem die in der Verordnung über die Einrichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung als Behörde der Landesfinanzverwaltung und deren Aufgaben im Besteuerungsverfahren (GVBl. 2009 I S. 413) genannten Steuerverwaltungstätigkeiten wahr.

(4) Das HMdF kann das Leistungsangebot der HZD einschränken oder ihr weitere Aufgaben zuweisen. Soweit durch die Einschränkung des Leistungsangebots der HZD Belange der Besonderen Fachaufsichtsbehörden im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 betroffen werden, kann eine solche Regelung nur einvernehmlich erfolgen.

(5) Die Einzelheiten des Leistungsangebots des HZD werden im Leistungs- und Entgeltverzeichnis (LEV) festgelegt.

(6) Die HZD kann in Einzelfällen auch Arbeiten für Dritte übernehmen, soweit hierdurch die Aufgabenerfüllung für die Landesverwaltung nicht beeinträchtigt wird.

### § 3 Organisation

(1) Die HZD wird von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet und gerichtlich sowie außergerichtlich vertreten. Die Direktorin oder der Direktor wird von der Technischen Direktorin oder dem Technischen Direktor vertreten.

(2) Die Direktorin oder der Direktor führt die Geschäfte der HZD nach Maßgabe dieser Satzung, den Bestimmungen des DV-Verbindungsgesetzes sowie nach den Vorgaben des HMdF mit der erforderlichen Sorgfalt und der gebotenen Wirtschaftlichkeit.

(3) Erklärungen werden unter der Bezeichnung „Hessische Zentrale für Datenverarbeitung“ abgegeben.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der HZD (GO HZD).

### § 4 Aufsicht

(1) Die HZD untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des HMdF. Nimmt die HZD Aufgaben der Verwaltung, die nicht zum Geschäftsbereich des HMdF gehören, wahr, untersteht sie der Fachaufsicht der dafür zuständigen obersten Landesbehörde (Besondere Fachaufsichtsbehörde). Soweit die HZD Aufgaben für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa wahrnimmt, untersteht sie dessen Fachaufsicht. Die Kontrolle der Tätigkeit der HZD auf die Einhaltung aller Bestimmungen, die der Gewährleistung der IT-Sicherheit der Daten der hessischen Justiz dienen, erfolgt durch die IT-Stelle der hessischen Justiz. Hinsichtlich deren Verfahrensdaten obliegt die Fachaufsicht dem zuständigen Gericht, der zuständigen Staatsanwaltschaft oder der zuständigen Justizvollzugsbehörde als datenverarbeitender Stelle (§ 1 Abs. 3 DV-VerbG).

(2) Das Hessische Ministerium der Finanzen kann der HZD Weisungen erteilen; es hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Prüfung aller Geschäftsvorgänge. Dies gilt auch für die fachaufsichtlich zuständigen Behörden nach Abs. 1 Sätze 2 bis 5 im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(3) Dem Hessischen Ministerium der Finanzen sind vorbehalten:

1. die Änderung der Rechtsform sowie die Zustimmung zur Errichtung und Auflösung von Außenstellen;
2. die Zustimmung zur Geschäftsordnung und zu den Allgemeinen Auftragsbedingungen;
3. die Genehmigung des LEV;
4. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan im Rahmen der Haushaltsaufstellung und die Genehmigung des Jahresabschlusses;
5. die Bestellung und Abberufung der Direktorin oder des Direktors;
6. die Bestellung oder Abberufung der Technischen Direktorin oder des Technischen Direktors;
7. die beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten, soweit diese nicht durch Verordnung oder Anordnung übertragen sind;
8. die Personalangelegenheiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Auszubildenden sowie der Praktikantinnen und Praktikanten, soweit diese nicht durch Verordnung oder Anordnung übertragen sind;
9. die Zustimmung zu Abweichungen von Verwaltungsvorschriften aufgrund der Eigenart des Landesbetriebs.

(4) Der vorherigen Zustimmung des HMdF bedürfen folgende Rechtshandlungen und Maßnahmen der HZD:

1. das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, der Abschluss von Bürgschaften, Gewährleistungs- oder ähnlichen Verträgen;
2. der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen und von Wertpapieren des Anlagevermögens;
3. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken;
4. der Abschluss von Miet-, Pacht- oder ähnlichen Verträgen, soweit die Verpflichtung im Jahr im Einzelfall mehr als 150 000 Euro beträgt oder der Vertrag länger als fünf Jahre unkündbar ist;
5. die Änderung von Verträgen und der Abschluss von Vergleichlichen, soweit nach den VV des § 58 LHO die Entscheidung der obersten Landesbehörde vorbehalten ist;

6. die Veränderungen von Ansprüchen, soweit nach VV zu § 59 LHO die Entscheidung der obersten Landesbehörde vorbehalten ist.

### § 5 Auftragsabwicklung

(1) Die HZD erbringt ihre Leistungen aufgrund von mit dem Auftraggeber geschlossenen Vereinbarungen (Aufträgen).

(2) Sie hat dabei die geltenden Regelungen zur hessischen IuK-Infrastruktur und den dazugehörigen Verfahren zu beachten und deren Einhaltung sicherzustellen.

(3) Die Einzelheiten der Auftragserteilung und -abwicklung und der damit zusammenhängenden Fragen regeln die Allgemeinen Auftragsbedingungen.

### § 6 Wirtschaftsführung

(1) Die HZD erhält für ihre Leistungen Entgelte nach dem LEV.

(2) Im Übrigen wird die HZD nach Maßgabe des Landeshaushalts finanziell ausgestattet. Die Tätigkeit der HZD ist insgesamt nicht auf Gewinnerzielung gerichtet; sie ist kostendeckungsorientiert.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Direktorin oder der Direktor berichtet dem HMdF über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der HZD innerhalb der im Rahmen des Kontraktes für den Produkthaushalt vereinbarten Fristen. Bei sonstigen wichtigen Anlässen und Vorkommnissen ist das HMdF unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Direktorin oder der Direktor der HZD stellt zu dem vom HMdF zu bestimmenden Zeitpunkt den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr, im Falle der Aufstellung eines Doppelhaushalts auch für das weitere Geschäftsjahr, auf und legt ihn dem HMdF zur Zustimmung vor. Der genehmigte und im Haushaltsplan veranschlagte Wirtschaftsplan (Leistungs-, Erfolgs- und Finanzplan mit Stellenübersicht) bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung der HZD.

(6) Die Buchführung und Bilanzierung erfolgt nach den Grundsätzen der staatlichen doppelten Buchführung (staatliche Doppik, § 105 Abs. 1 Satz 2 LHO i. V. m. §§ 4 und 73 LHO). Die Direktorin oder der Direktor erstellt den Jahresabschluss (Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung (einschl. Anhang) sowie Kapitalflussrechnung) unverzüglich nach Ende des Geschäftsjahres.

(7) Die HZD hat neben der kaufmännischen Buchführung im Interesse der Überschaubarkeit und zur Wahrung der Transparenz eine betriebswirtschaftliche Kosten- und Leistungsrechnung und ein Controlling einzurichten.

(8) Die Prüfung durch den Hessischen Rechnungshof bleibt unberührt.

### § 7 Schlussvorschrift

Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 1. November 2022 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 23. Dezember 2011.

Wiesbaden, den 11. Oktober 2022

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
gez. Michael Boddenberg

44

### Satzung „Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen“

Nachfolgend wird die Satzung des Landesbetriebs Bau und Immobilien Hessen bekannt gegeben.

Wiesbaden, den 19. Dezember 2022

**Hessisches Ministerium der Finanzen**  
H 1200 A – 100/2022 – I 4

StAnz. 2/2023 S. 93

### § 1

#### Name, Sitz, Rechtsform und Aufbau

- (1) Der Landesbetrieb führt die Bezeichnung „Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen“ (LBiH). Er hat seinen Sitz in Wiesbaden.
- (2) Der LBiH ist ein kaufmännisch eingerichteter Landesbetrieb nach § 105 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO).

- (3) Der LBIH ist organisatorisch in eine Zentrale in Wiesbaden und sieben Niederlassungen gegliedert. Die Niederlassungen haben folgende Standorte: Süd in Darmstadt, Neubauleitung Paul-Ehrlich-Institut (Neubauleitung PEI) in Langen, Rhein-Main in Frankfurt am Main, West in Wiesbaden, Ost in Fulda, Mitte in Gießen sowie Nord in Kassel. Unterhalb der Niederlassungen können Außenstellen eingerichtet werden. Sie führen die Zusatzbezeichnung „Außenstelle“ mit der Standortangabe.
- (4) Darüber hinaus können nach Bedarf sonstige Standorte, sog. Bauleitungen, eingerichtet werden. Diese sind organisatorisch einer Niederlassung zugeordnet und führen die Bezeichnung „Bauleitung“ mit der Standortangabe.

## § 2

### Aufgabenübertragung, Personalübergang

- (1) Der LBIH übernimmt als Nachfolger alle Aufgaben der Landesbetriebe „Hessisches Baumanagement“ (HBM) und „Hessisches Immobilienmanagement“ (HI).
- (2) Die Beschäftigten der Landesbetriebe HI und HBM werden Beschäftigte des Landesbetriebs LBIH.

## § 3

### Aufgaben

- (1) Der LBIH nimmt im Auftrag des Landes Hessen die operativen Aufgaben in den Bereichen des Immobilienmanagements sowie des Staatlichen Hochbaus wahr. Darüber hinaus ist der LBIH im Wege der Organleihe für die Erledigung von Bauangelegenheiten des Bundes als „Baudurchführende Ebene“ zuständig.
- (2) Im Bereich des Immobilienmanagements verwaltet und bewirtschaftet der LBIH die Liegenschaften, die sich in seinem wirtschaftlichen Eigentum befinden oder für die er aufgrund vertraglicher Regelungen zur Erfüllung dieser Aufgaben verpflichtet ist. Er trägt insoweit grundsätzlich die Betreiberverantwortung. Darüber hinaus erbringt der LBIH insbesondere folgende Dienstleistungen:
1. Verwaltung von Mietverhältnissen;
  2. Unterbringung von Landesdienststellen;
  3. Erarbeitung regionaler Standortmanagement-Konzepten;
  4. Grundstücksverkehr, Grundstücksentwicklung, Verwertung von Immobilien;
  5. Datenpflege und -auswertung des Hessischen Liegenschaftsinformationssystems (HeLIS) sowie die Führung des Landesgrundbesitzverzeichnisses.
- (3) Im Bereich des Staatlichen Hochbaus erbringt der LBIH Dienstleistungen zur technischen, finanziellen und verwaltungsmäßigen Vorbereitung und Abwicklung baulicher Maßnahmen sowie für sonstige fachliche Aufgaben. Er nimmt die Aufgaben des Zuwendungsbaus gemäß der Landes- bzw. Bundeshaushaltsordnung wahr.
- (4) Dem LBIH können durch das Hessische Ministerium der Finanzen weitere Aufgaben übertragen werden. Durch Verwaltungsvereinbarung kann der LBIH weitere Aufgaben übernehmen.
- (5) Die Einzelheiten des Leistungsangebots des LBIH werden in einem Leistungs- und Entgeltverzeichnis, in den Nutzungsvereinbarungen sowie in der Verwaltungsvereinbarung über die Erledigung von Bauangelegenheiten des Bundes (Bundesbau-Vereinbarung) festgelegt.

## § 4

### Aufsicht

- (1) Der LBIH untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Hessischen Ministeriums der Finanzen. Im Zusammenhang mit der Erledigung von Bauangelegenheiten des Bundes obliegt die Fachaufsicht mit entsprechender Weisungsbefugnis der Bauabteilung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main als „Fachaufsicht führende Ebene“ und den zuständigen Bundesministerien als „Oberste Technische Instanz“.
- (2) Das Hessische Ministerium der Finanzen kann dem LBIH Weisungen erteilen. Insbesondere sind ihm vorbehalten:
1. die Änderung der Rechtsform sowie die Errichtung und Auflösung von Niederlassungen, Außenstellen und Bauleitungen;
  2. Änderungen der Aufbauorganisation mit wesentlichen unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf die Bauangelegenheiten des Bundes;
  3. der Erlass der Geschäftsordnung;
  4. die Genehmigung des Leistungs- und Entgeltverzeichnisses;

5. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan im Rahmen der Haushaltsaufstellung sowie die Genehmigung des Jahresabschlusses;
6. die Bestellung des Abschlussprüfers;
7. die Bestellung und Abberufung der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebes Bau und Immobilien Hessen sowie der Vertreterin oder des Vertreters der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebes Bau und Immobilien Hessen;
8. beamtenrechtliche Personalangelegenheiten sowie Personalangelegenheiten des Tarifpersonals, der Auszubildenden sowie der Praktikantinnen und Praktikanten, soweit diese nicht durch Verordnung oder Anordnung übertragen sind.

- (3) Der vorherigen Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen im Innenverhältnis bedürfen insbesondere folgende Maßnahmen und Rechtsgeschäfte des LBIH:
1. Änderungen der Geschäftsordnung
  2. Änderungen des Leistungs- und Entgeltverzeichnisses;
  3. Änderungen der Kostenstruktur des Mieter-/Vermietermodells sowie dessen allgemeingültiger Pauschalen;
  4. der Erwerb von Grundstücken sowie die Übernahme von Grundstücken in das wirtschaftliche Eigentum des LBIH;
  5. die Veräußerung von Grundstücken mit erheblichem Wert i. S. d. LHO;
  6. der Abschluss von Miet-, Pacht- oder ähnlichen Verträgen, soweit die Verpflichtung im Einzelfall mehr als 150.000 € beträgt oder der Vertrag länger als fünf Jahre unkündbar ist;
  7. Maßnahmen, die nach den Regelungen der LHO zustimmungspflichtig sind;
  8. Maßnahmen von öffentlichkeitswirksamer oder politischer Bedeutung.
- (4) Das Hessische Ministerium der Finanzen hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Prüfung aller Geschäftsvorgänge.

## § 5

### Geschäftsleitung

- (1) Der LBIH wird von der Direktorin oder dem Direktor des Landesbetriebes Bau und Immobilien Hessen geleitet, die oder der von der Vertreterin oder dem Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebes Bau und Immobilien Hessenständig vertreten wird.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor des Landesbetriebes Bau und Immobilien Hessen ist im Außenverhältnis gesamtverantwortlich für den LBIH. Sie oder er stellt die Erledigung der Aufgaben nach § 3 sicher, verantwortet das Gesamtergebnis und vertritt den Landesbetrieb gerichtlich und außergerichtlich. Für die Abgabe von Erklärungen ist die jeweils gültige Fassung der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen und der Bundesrepublik Deutschland im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen maßgeblich.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor des Landesbetriebes Bau und Immobilien Hessen führt die Geschäfte des LBIH nach Maßgabe dieser Satzung, der Geschäftsanweisung Bau (GABau), der Grundsatzregelungen zum Erwerb, Veräußerung, Belastung und sonstigen Verwaltung von Grundstücken sowie der sonstigen Vorgaben des Hessischen Ministeriums der Finanzen mit der erforderlichen Sorgfalt und unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze.
- (4) Im Zusammenhang mit der Erledigung der Bauangelegenheiten des Bundes sind die Vorgaben des Bundes zu beachten.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## § 6

### Leistungserbringung

- (1) Der LBIH erbringt seine Leistungen im Rahmen der diesbezüglich geltenden Regelungen auf der Grundlage der mit den Auftraggebern geschlossenen Vereinbarungen.
- (2) Der LBIH darf die bei ihm gespeicherten und die ihm übergebenen Daten nur im Rahmen der aktuellen datenschutzrechtlichen Regelungen verarbeiten.

## § 7

### Wirtschaftsführung

- (1) Der LBIH erhält für seine Leistungen Entgelte nach dem Leistungs- und Entgeltverzeichnis bzw. nach der Verwaltungsvereinbarung über die Erledigung von Bauangelegenheiten des Bundes

- (Bundesbau-Vereinbarung) sowie im Rahmen des Mieter-/Vermietermodells.
- (2) Im Übrigen wird der LBIH nach Maßgabe des Landeshaushalts angemessen finanziell ausgestattet.
  - (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
  - (4) Die Direktorin oder der Direktor des Landesbetriebes Bau und Immobilien Hessen stellt zu dem vom Hessischen Ministerium der Finanzen zu bestimmenden Zeitpunkt den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr, im Falle der Aufstellung eines Doppelhaushalts auch für das weitere Geschäftsjahr, auf und legt ihn dem Hessischen Ministerium der Finanzen zur Zustimmung vor. Der genehmigte und im Haushaltsplan veranschlagte Wirtschaftsplan (Leistungs-, Erfolgs- und Finanzplan mit Stellenübersicht) bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung des LBIH.
  - (5) Die Direktorin oder der Direktor des Landesbetriebes Bau und Immobilien Hessen berichtet dem Hessischen Ministerium der Finanzen monatlich über die wirtschaftliche Lage des Betriebs, insbesondere die Leistungserbringung und Budgetentwicklung, und erstellt einen jährlichen Bericht über die wirtschaftliche Lage des Betriebs. Bei sonstigen wichtigen Anlässen und Vorkommnissen ist das Hessische Ministerium der Finanzen unverzüglich zu unterrichten.
  - (6) Die Buchführung und Bilanzierung erfolgt nach den Grundsätzen der staatlichen doppelten Buchführung (staatliche Doppik, § 105 Abs. 1 Satz 2 LHO i. V. m. §§ 4 und 73 LHO). Die Direktorin oder der Direktor des Landesbetriebes Bau und Immobilien Hessen erstellt den Jahresabschluss (Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung (einschl. Anhang) sowie Kapitalflussrechnung) unverzüglich nach Ende des Geschäftsjahres.
  - (7) Der LBIH hat neben der kaufmännischen Buchführung im Interesse der Überschaubarkeit und zur Wahrung der Transparenz eine betriebswirtschaftliche Kosten- und Leistungsrechnung einzurichten.

- (8) Die Prüfung durch den Hessischen Rechnungshof bleibt unberührt. Im Zusammenhang mit der Erledigung von Bauangelegenheiten des Bundes hat der Bundesrechnungshof nach den Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung ein unmittelbares Prüfungsrecht.

## § 8 Personal

Bei Übernahmen und Neueinstellungen in den Landesbetrieb bleiben die für die Beamtinnen und Beamten sowie die Tarifbeschäftigten geltenden Rechts- und Tarifvorschriften unberührt.

## § 9 Anwendung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Der LBIH wendet die für Landesbehörden geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften an. Soweit die Eigenart des Landesbetriebs Abweichungen von Verwaltungsvorschriften erforderlich macht, bedarf es einer Einwilligung durch das Hessische Ministerium der Finanzen.

## § 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. November 2022 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 9. März 2021 (StAnz. S. 547).

Wiesbaden, den 11. Oktober 2022

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
gez. Michael Boddenberg

# HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

45

### **Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Antonius Eschhofen, St. Georg Limburg, St. Hildegard Limburg, St. Jakobus Lindenholzhausen, St. Johannes der Täufer Elz, St. Lubentius Dietkirchen, St. Marien Limburg, St. Nikolaus Dehrn und St. Servatius Offheim sowie der Pfarrvikarie und Kirchengemeinde St. Josef Staffel**

1. Die Veränderungen der Lebensbezüge der Menschen wie auch des kirchlichen Lebens im Bistum Limburg, darunter der Rückgang der Anzahl der Katholiken wie auch der hauptamtlich in der Seelsorge Mitarbeitenden, machen eine Veränderung der Pastoral und der kirchlichen Strukturen notwendig.
2. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Pfarreien St. Antonius Eschhofen, St. Georg Limburg, St. Hildegard Limburg, St. Jakobus Lindenholzhausen, St. Johannes der Täufer Elz, St. Lubentius Dietkirchen, St. Marien Limburg, St. Nikolaus Dehrn und St. Servatius Offheim sowie die Pfarrvikarie St. Josef Staffel, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 1. Januar 2023 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen Heilige Katharina Kasper Limburger Land (Sitz: Limburg a. d. Lahn) trägt.
3. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien St. Antonius Eschhofen, St. Georg Limburg, St. Hildegard Limburg, St. Jakobus Lindenholzhausen, St. Johannes der Täufer Elz, St. Lubentius Dietkirchen, St. Marien Limburg, St. Nikolaus Dehrn und St. Servatius Offheim sowie der Pfarrvikarie St. Josef Staffel.
4. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist der Dom St. Georg zu Limburg. Die Kirchen St. Anna in Limburg, die St. Anna-Kapelle in Eschhofen, St. Antonius in Eschhofen, St. Hildegard in Limburg, St. Jakobus in Lindenholzhausen, St. Johannes der Täufer in Elz, St. Johann Nepomuk in Linter, St. Josef in Staffel, St. Lubentius in Dietkirchen, St. Marien in Limburg, St. Nikolaus in Dehrn, die St. Nikolauskapelle in Dehrn, die St. Nikolauskapelle in Malmeneich, die Stadtkirche St. Sebastian in Limburg, St. Servatius in Offheim und St. Vinzenz Pallotti in Blumenrod sind weitere Kirchen der neuen Pfarrei.
5. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Antonius Eschhofen, St. Georg Limburg, St. Hildegard Limburg, St. Jakobus Lindenholzhausen, St. Johannes der Täufer Elz, St. Lubentius Dietkirchen, St. Marien Limburg, St. Nikolaus Dehrn und St. Servatius Offheim sowie der Pfarrvikarie und Kirchengemeinde St. Josef Staffel wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Heilige Katharina Kasper Limburger Land (Sitz: Limburg a. d. Lahn) zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der o. g. bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2022 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde Heilige Katharina Kasper Limburger Land (Sitz: Limburg a. d. Lahn) legt neue Kirchenbücher an.
6. Die neue Kirchengemeinde Heilige Katharina Kasper Limburger Land (Sitz: Limburg a. d. Lahn) führt ein Kirchensiegel mit

der Aufschrift: Heilige Katharina Kasper Limburger Land (Sitz: Limburg a. d. Lahn) – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Heilige Katharina Kasper Limburger Land (Sitz: Limburg a. d. Lahn).

7. Diese Urkunde wird zum 1. Januar 2023 wirksam.

Limburg, 7. November 2022  
Az.: 613 E/66644/22/01/4

† Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg  
Prof. Dr. Peter Platen  
Kanzler der Kurie

Vorstehende Urkunde wird hiermit ohne Anlagen bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 20. Dezember 2022

**Hessisches Kultusministerium**  
Z.4 - 880.340.000-00152

StAnz. 2/2023 S. 95

46

#### Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Christ-König Eschborn, St. Marien und St. Katharina Bad Soden, St. Nikolaus Eschborn-Niederhöchstadt und St. Pankratius Schwalbach am Taunus

- Die Veränderungen der Lebensbezüge der Menschen wie auch des kirchlichen Lebens im Bistum Limburg, darunter der Rückgang der Anzahl der Katholiken wie auch der hauptamtlich in der Seelsorge Mitarbeitenden, machen eine Veränderung der Pastoral und der kirchlichen Strukturen notwendig.
- Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Pfarreien Christ-König Eschborn, St. Marien und St. Katharina Bad Soden, St. Nikolaus Eschborn-Niederhöchstadt und St. Pankratius Schwalbach am Taunus, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 1. Januar 2023 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen Heilig Geist am Taunus (Sitz: Schwalbach am Taunus) trägt.
- Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien Christ-König Eschborn, St. Marien und St. Katharina Bad Soden, St. Nikolaus Eschborn-Niederhöchstadt und St. Pankratius Schwalbach am Taunus.
- Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Kirche St. Katharina in Bad Soden. Die Kirchen Christ-König in Eschborn, Maria Rosenkranzkönigin in Sulzbach, Maria Geburt in Bad Soden-Altenhain, Maria Hilf in Bad Soden-Neuenhain, St. Nikolaus in Eschborn-Niederhöchstadt und St. Pankratius in Schwalbach am Taunus sowie die Kapelle St. Martin in Schwalbach am Taunus sind weitere Kirchen der neuen Pfarrei.
- Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden Christ-König Eschborn, St. Marien und St. Katharina Bad Soden, St. Nikolaus Eschborn-Niederhöchstadt und St. Pankratius Schwalbach am Taunus wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Geist am Taunus (Sitz: Schwalbach am Taunus) zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der o. g. bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2022 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Geist am Taunus (Sitz: Schwalbach am Taunus) legt neue Kirchenbücher an.
- Die neue Kirchengemeinde Heilig Geist am Taunus (Sitz: Schwalbach am Taunus) führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde Heilig Geist am Taunus (Sitz: Schwalbach am Taunus) – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Kirchengemeinde Heilig Geist am Taunus (Sitz: Schwalbach am Taunus).

7. Diese Urkunde wird zum 1. Januar 2023 wirksam.

Limburg, 24. Oktober 2022  
Az.: 613 E/66710/22/01/4

† Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg  
Prof. Dr. Peter Platen  
Kanzler der Kurie

Vorstehende Urkunde wird hiermit ohne Anlagen bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 20. Dezember 2022

**Hessisches Kultusministerium**  
Z.4 - 880.340.000-00152

StAnz. 2/2023 S. 96

47

#### Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Gallus Flörsheim und St. Peter und Paul Hochheim

- Die Veränderungen der Lebensbezüge der Menschen wie auch des kirchlichen Lebens im Bistum Limburg, darunter der Rückgang der Anzahl der Katholiken wie auch der hauptamtlich in der Seelsorge Mitarbeitenden, machen eine Veränderung der Pastoral und der kirchlichen Strukturen notwendig.
- Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Pfarreien St. Gallus Flörsheim und St. Peter und Paul Hochheim, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 1. Januar 2023 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen St. Teresa am Main (Sitz: Flörsheim am Main) trägt.
- Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien St. Gallus Flörsheim und St. Peter und Paul Hochheim.
- Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Kirche St. Gallus in Flörsheim. Die Kirchen St. Peter und Paul in Hochheim, St. Josef in Flörsheim, Maria Himmelfahrt in Flörsheim-Weilbach, St. Katharina in Flörsheim-Wicker und St. Bonifatius in Hochheim sind weitere Kirchen der neuen Pfarrei.
- Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Gallus Flörsheim und St. Peter und Paul Hochheim wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Teresa am Main (Sitz: Flörsheim am Main) zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der o. g. bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2022 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Teresa am Main (Sitz: Flörsheim am Main) legt neue Kirchenbücher an.
- Die neue Kirchengemeinde St. Teresa am Main (Sitz: Flörsheim am Main) führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde St. Teresa am Main (Sitz: Flörsheim am Main) – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Pfarrei St. Teresa am Main (Sitz: Flörsheim am Main).
7. Diese Urkunde wird zum 1. Januar 2023 wirksam.

Limburg, 6. Dezember 2022  
Az.: 613 E/66412/22/01/4

† Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg  
Prof. Dr. Peter Platen  
Kanzler der Kurie

Vorstehende Urkunde wird hiermit ohne Anlagen bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 20. Dezember 2022

**Hessisches Kultusministerium**  
Z.4 - 880.340.000-00152

StAnz. 2/2023 S. 96

48

### Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Mariä Himmelfahrt Frankfurt-Griesheim, St. Markus Frankfurt-Nied, Maria Hilf Frankfurt, St. Gallus Frankfurt und St. Pius Frankfurt

1. Die Veränderungen der Lebensbezüge der Menschen wie auch des kirchlichen Lebens im Bistum Limburg, darunter der Rückgang der Anzahl der Katholiken wie auch der hauptamtlich in der Seelsorge Mitarbeitenden, machen eine Veränderung der Pastoral und der kirchlichen Strukturen notwendig.
2. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Pfarreien Mariä Himmelfahrt Frankfurt-Griesheim, St. Markus Frankfurt-Nied, Maria Hilf Frankfurt, St. Gallus Frankfurt und St. Pius Frankfurt, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 1. Januar 2023 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen St. Hildegard Frankfurt am Main trägt.
3. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien Mariä Himmelfahrt Frankfurt-Griesheim, St. Markus Frankfurt-Nied, Maria Hilf Frankfurt, St. Gallus Frankfurt und St. Pius Frankfurt.
4. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Kirche St. Markus in Frankfurt-Nied. Die Kirchen Mariä Himmelfahrt in Frankfurt-Griesheim, St. Hedwig in Frankfurt-Griesheim, Dreifaltigkeit in Frankfurt-Nied, St. Gallus in Frankfurt, Maria Hilf in Frankfurt und St. Pius in Frankfurt sind weitere Kirchen der neuen Pfarrei.
5. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden Mariä Himmelfahrt Frankfurt-Griesheim, St. Markus Frankfurt-Nied, Maria Hilf Frankfurt, St. Gallus Frankfurt und St. Pius Frankfurt wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hildegard Frankfurt am Main zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der o. g. bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2022 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hildegard Frankfurt am Main legt neue Kirchenbücher an.
6. Die neue Kirchengemeinde St. Hildegard Frankfurt am Main führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde St. Hildegard Frankfurt am Main – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Pfarrei St. Hildegard Frankfurt am Main.
7. Diese Urkunde wird zum 1. Januar 2023 wirksam.

Limburg, 23. November 2022

Az.: 613 E/66420/22/01/6

† Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen  
Kanzler der Kurie

Vorstehende Urkunde wird hiermit ohne Anlagen bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 20. Dezember 2022

**Hessisches Kultusministerium**  
Z.4 - 880.340.000-00152

StAnz. 2/2023 S. 97

49

### Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Peter und Paul Hofheim-Kriftel sowie St. Laurentius, St. Margareta, St. Jakobus und St. Michael Eppstein

1. Die Veränderungen der Lebensbezüge der Menschen wie auch des kirchlichen Lebens im Bistum Limburg, darunter der Rückgang der Anzahl der Katholiken wie auch der hauptamtlich in der Seelsorge Mitarbeitenden, machen eine Veränderung der Pastoral und der kirchlichen Strukturen notwendig.
2. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Pfarreien St. Peter und Paul Hofheim-Kriftel und St. Laurentius, St. Margareta, St. Jakobus und St. Michael Eppstein, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 1. Januar 2023 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen St. Elisabeth Hofheim-Kriftel-Eppstein trägt.
3. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarrei St. Peter und Paul Hofheim-Kriftel sowie der Pfarrei St. Laurentius, St. Margareta, St. Jakobus und St. Michael Eppstein.
4. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Kirche St. Peter und Paul in Hofheim am Taunus. Die Kirchen St. Vitus in Kriftel, St. Georg in Hofheim-Marxheim, St. Bonifatius in Hofheim-Marxheim, Herz Jesu in Hofheim-Lorsbach, St. Franziskus in Hofheim-Langenhain, Maria Frieden in Hofheim-Dieffenbergen, St. Laurentius in Eppstein, St. Margareta in Eppstein-Bremthal, St. Michael in Eppstein-Ehlhalten, St. Michael in Eppstein-Niederjosbach und St. Jakobus in Eppstein-Vockenhausen sind weitere Kirchen der neuen Pfarrei.
5. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Peter und Paul Hofheim-Kriftel sowie St. Laurentius, St. Margareta, St. Jakobus und St. Michael Eppstein wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth Hofheim-Kriftel-Eppstein zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der o. g. bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2022 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth Hofheim-Kriftel-Eppstein legt neue Kirchenbücher an.
6. Die neue Kirchengemeinde St. Elisabeth Hofheim-Kriftel-Eppstein führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth Hofheim-Kriftel-Eppstein – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Pfarrei St. Elisabeth Hofheim-Kriftel-Eppstein.
7. Diese Urkunde wird zum 1. Januar 2023 wirksam.

Limburg, 10. November 2022

Az.: 613 E/67040/22/02/2

† Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen  
Kanzler der Kurie

Vorstehende Urkunde wird hiermit ohne Anlagen bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 20. Dezember 2022

**Hessisches Kultusministerium**  
Z.4 - 880.340.000-00152

StAnz. 2/2023 S. 97

**HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ****50****Wasserrechtliche Anerkennung nach der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)**

Die Firma Ingenieurbüro Ballweg, Akazienweg 56A in 37083 Göttingen wird nach § 11 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich weiterhin als Prüfstelle für Durchflussmess-einrichtungen und Drosselorgane in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum **31. März 2023**.

Wiesbaden, den 22. Dezember 2022

**Hessisches Landesamt für  
Naturschutz, Umwelt und Geologie**  
W2-79f-08-01/D-276-1236-2022

*StAnz. 2/2023 S. 98*

**HESSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION****51****Fördergrundsätze des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) zur Hessischen Arbeitsmarktförderung;**

Verlängerung der Geltungsdauer

Bezug: Fördergrundsätze des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) zur Hessischen Arbeitsmarktförderung vom 19. Dezember 2016 (StAnz. 2017 S. 30)

Die Verwaltungsvorschrift tritt zum 31. Dezember 2022 außer Kraft. Die Geltungsdauer wird hiermit bis zum 30. Juni 2023 verlängert.

Wiesbaden, den 21. Dezember 2022

**Hessisches Ministerium  
für Soziales und Integration**  
III6A-55b5000-0036/2013/007  
– Gült.-Verz. 95 –

*StAnz. 2/2023 S. 98*

**DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN****52** DARMSTADT**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Maintal“****Vom 16. November 2022**

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 BNatSchG verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Maintal“ vom 16. August 2011 (StAnz. 36/2011 S. 1122) wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in den Abgrenzungskarten (Anlage 2, Karten 1 bis 2) im Maßstab 1 : 5 000 mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei

dem Regierungspräsidium Darmstadt

Obere Naturschutzbehörde

Wilhelminenstraße 1–3

64283 Darmstadt,

dem Magistrat der Stadt Maintal

Klosterhofstraße 4–6

63477 Maintal und

dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises

Barbarossastraße 20–24

63571 Gelnhausen.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche sind in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten (Karten 1 bis 2) im Maßstab 1 : 50 000 durch schwarze Kreise gekennzeichnet.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, den 16. November 2022

**Regierungspräsidium Darmstadt**

gez. Lindscheid

Regierungspräsidentin

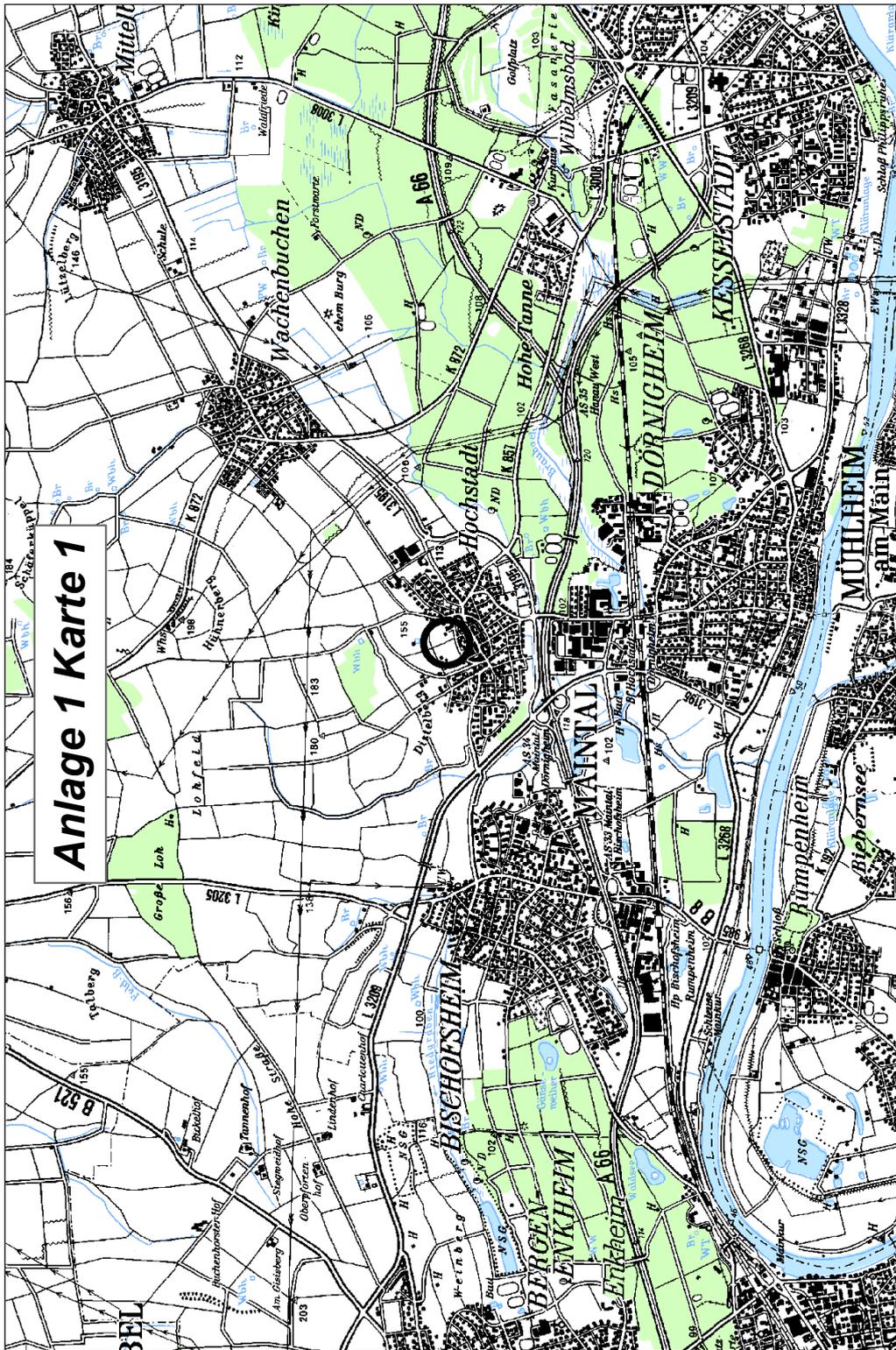
*StAnz. 2/2023 S. 99*

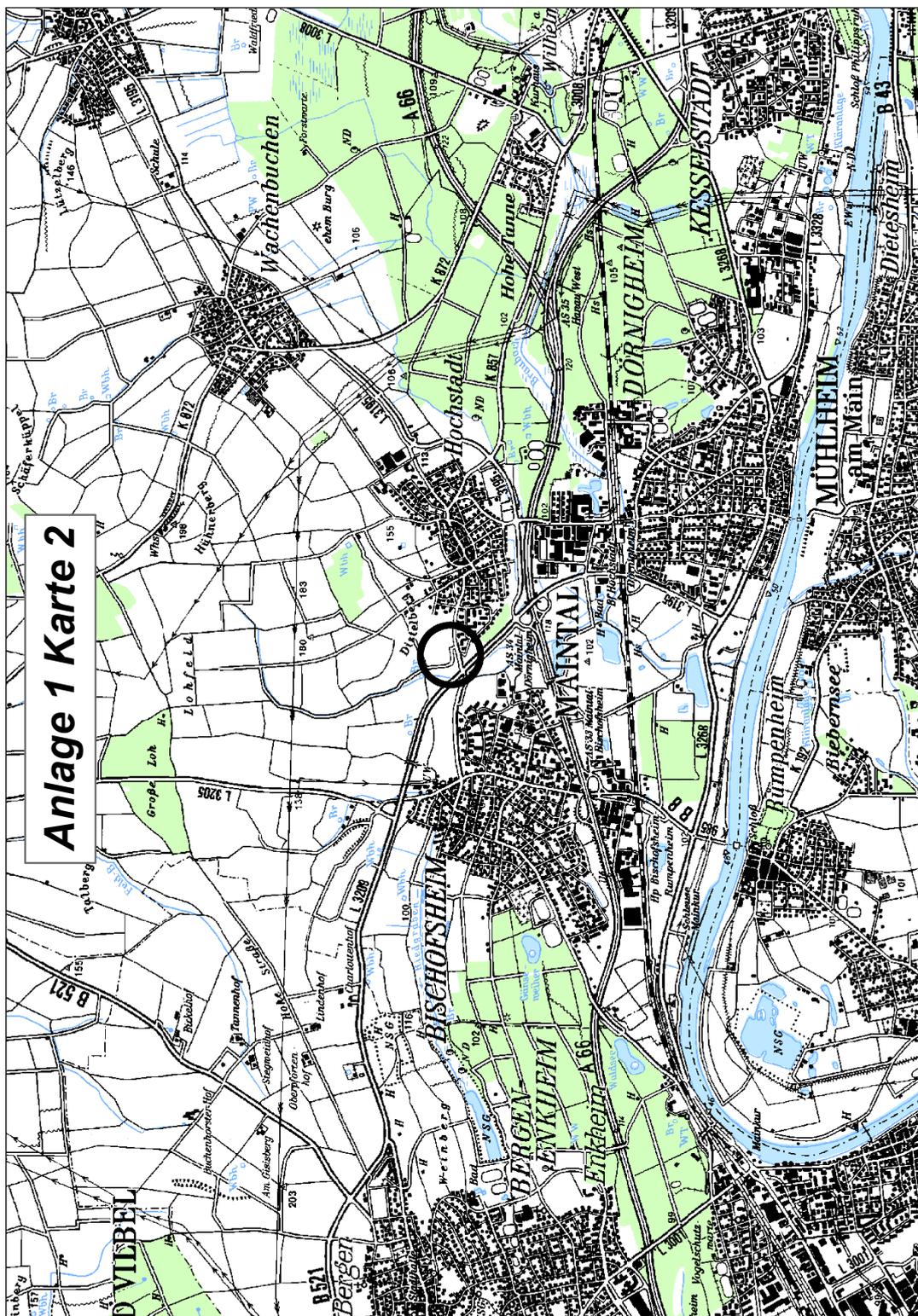
**Anlage 1****Übersichtskarten  
zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das  
Landschaftsschutzgebiet „Stadt Maintal“****Vom 16. November 2022**

Auszug aus Topographischer Karte im Maßstab 1 : 50 000 mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation

Karte 1 – Stadt Maintal, Stadtteil Hochstadt

Karte 2 – Stadt Maintal, Stadtteil Hochstadt





53

### Anordnung der Zusammenfassung der Stadt Viernheim und der Gemeinde Gornheimertal zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk

Vom 15. Dezember 2022

Aufgrund des § 85 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622, 630) in der jeweils geltenden Fassung, wird angeordnet:

#### § 1

Die Stadt Viernheim und die Gemeinde Gornheimertal werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefasst.

#### § 2

Durch den gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk werden die Gefahrenabwehraufgaben der Ordnungsbehörden (§ 1 Abs. 1 HSOG) aus den folgenden Bereichen wahrgenommen, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen wurden:

1. Überwachung des ruhenden und fließenden Straßenverkehrs gemäß § 1 Satz 1 Nr. 5 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes (HSOG-DVO) vom 12. Juni 2007 (GVBl. I S. 323), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2020 (GVBl. S. 926), sowie Verfolgung und Ahndung von dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten
2. straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten, gemäß § 1 Satz 1 Nr. 4 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes (HSOG-DVO) vom 12. Juni 2007 (GVBl. I S. 323), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2020 (GVBl. S. 926), soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen wurden und soweit sie Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden sind, insbesondere verkehrsrechtliche Anordnungen
3. Festsetzung der Sperrzeit gemäß § 1 Satz 1 Nr. 8 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes (HSOG-DVO) vom 12. Juni 2007 (GVBl. I S. 323), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2020 (GVBl. S. 926).

#### § 3

Die Aufgaben des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks werden vom Bürgermeister der Stadt Viernheim wahrgenommen.

#### § 4

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, den 15. Dezember 2022

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Lindscheid  
Regierungspräsidentin

StAnz. 2/2023 S. 102

54

### Änderung der Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Groß-Gerau, Stadt Groß-Gerau, sowie in den Gemarkungen Klein-Gerau und Worfelden, Gemeinde Büttelborn Landkreis Groß-Gerau, zu Schutzwald vom 18. Juli 2000 (StAnz. S. 2428)

Aufgrund des § 13 Abs. 1 des Hessischen Waldgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. I. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126), wird erklärt:

Die Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Groß-Gerau, Stadt Groß-Gerau, sowie in den Gemarkungen Klein-Gerau und Worfelden, Gemeinde Büttelborn Landkreis Groß-Gerau, zu Schutzwald vom 18. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

#### I. Änderungen

1. Die Erklärung wird für die in der als Anlage zu der Erklärung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 1.000 schwarz umrandeten Fläche aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Erklärung.
2. Die örtliche Lage des aus dem Schutzwald entlassenen Bereichs ist in der als Anlage 1 zu dieser Erklärung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20.000 durch ein schwarzes Viereck gekennzeichnet
3. In Abschnitt I Nr. 2 Satz 1 wird die Flächenangabe 3,7420 ha durch die Angabe 3,7128 ha ersetzt, die Flächenangabe 168,4457 ha (Eigentum der Stadt Groß-Gerau) wird durch die Angabe 168,4165 ha ersetzt. Die Angabe 486,3202 ha (Gesamtfläche des Schutzwaldes) wird durch die Angabe 486,2910 ha ersetzt.

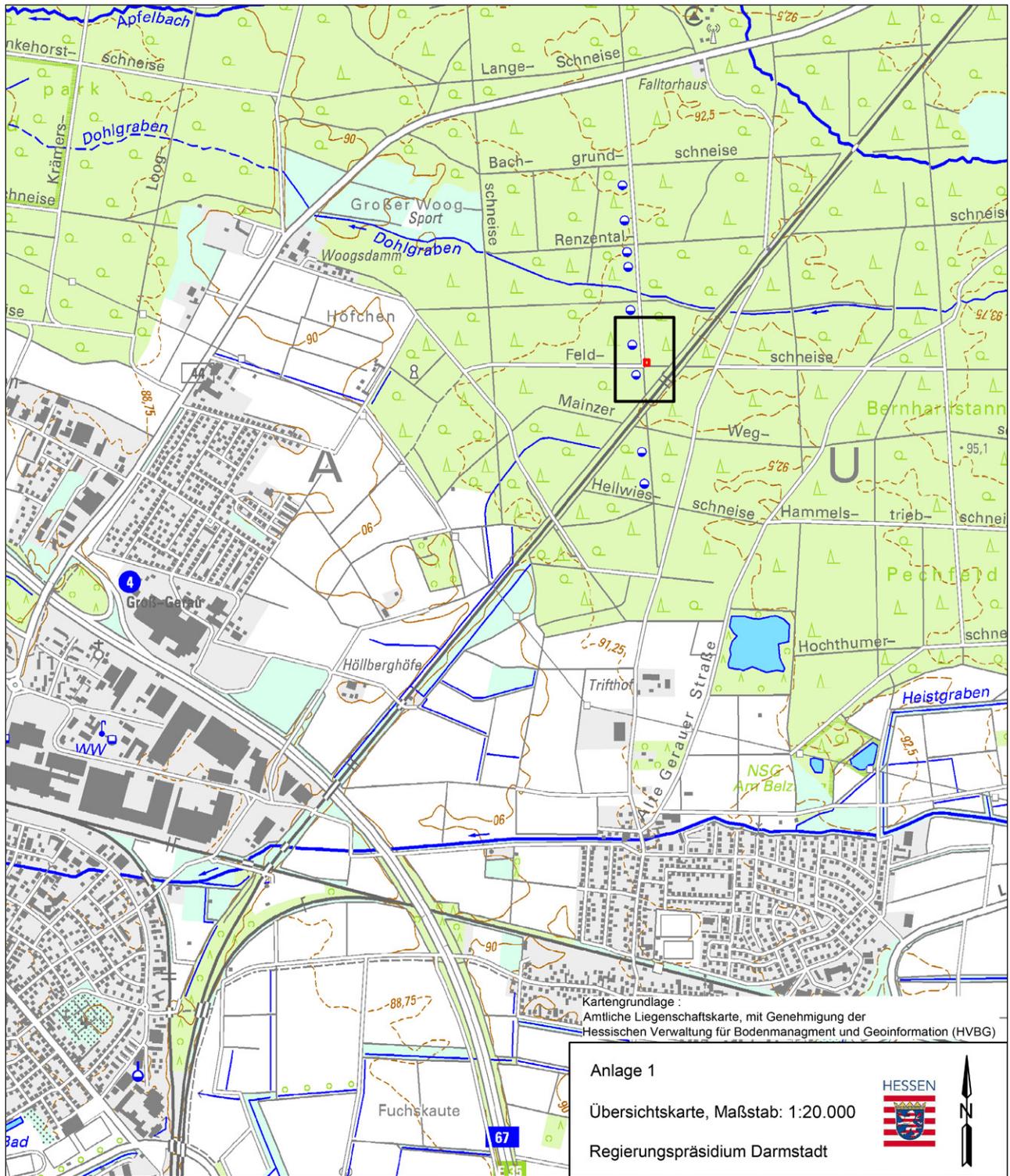
#### II. Schlussvorschriften

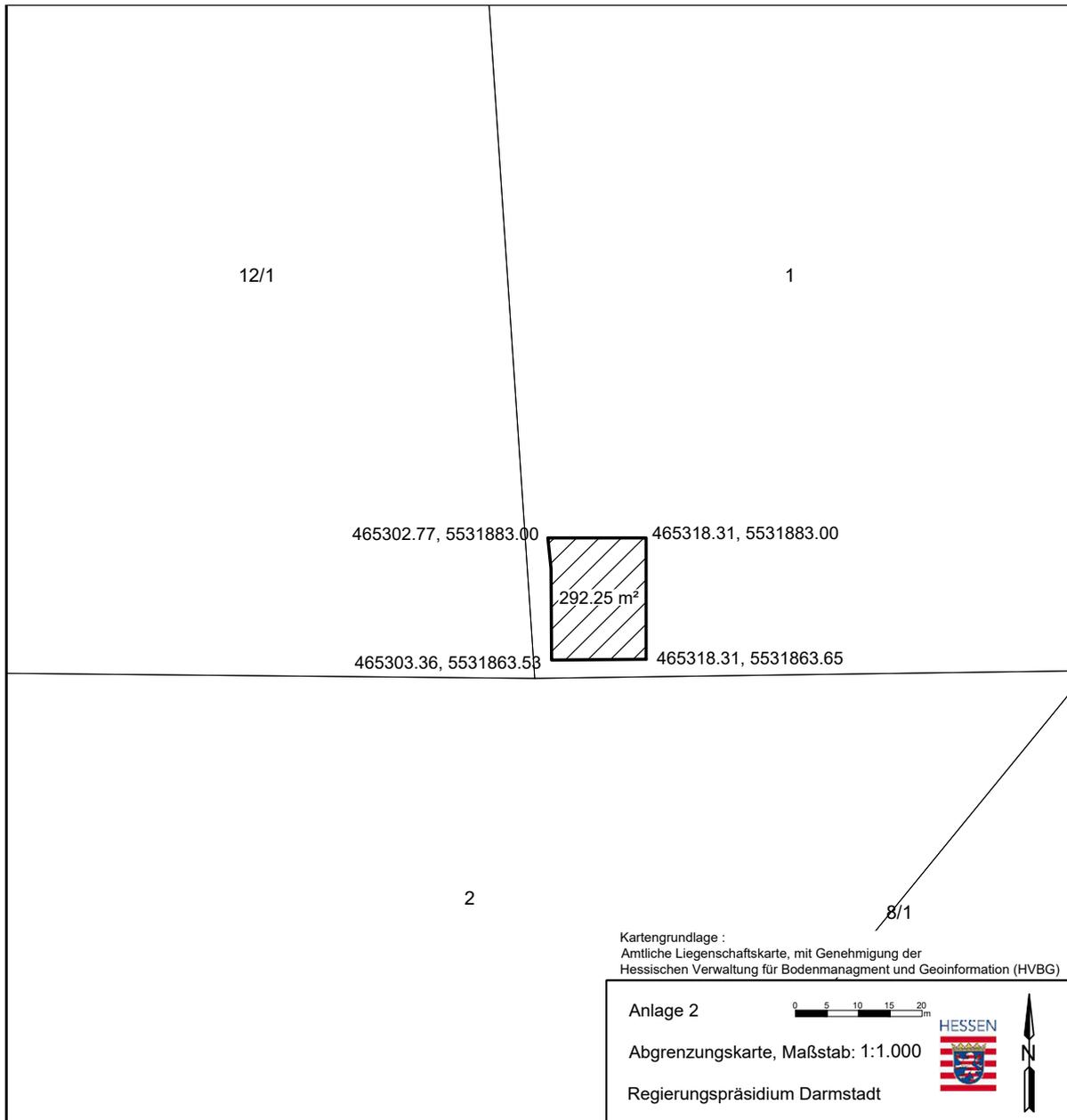
1. Die verfahrensmäßigen Rechte
  - a.) des Trägers der Regionalplanung
  - b.) der Gemeinde
  - c.) der Waldbesitzerin
  - d.) der landesweit tätigen anerkannten Naturschutzvereinigungen
 sind gewahrt.
2. Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise und im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekannt gemacht.
3. Diese Erklärung wird am Tage ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekannt gemacht ist, andernfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Darmstadt, den 30. November 2022

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
RPDA – Dez. V 52-88 f 11.13/2-2022/1

StAnz. 2/2023 S. 102





55

### Vorhaben der Firma Honda R&D Europe (Deutschland) GmbH, Offenbach am Main;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 15. Dezember 2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügbare Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

#### „Genehmigungsbescheid

##### I.

Auf Antrag vom 9. März 2022, eingereicht durch die Artelia GmbH, als Bevollmächtigte der Honda R&D Europe (Deutschland) GmbH, wird der **Honda R&D Europe (Deutschland) GmbH** (im Folgenden: Antragstellerin) gesetzlich vertreten durch die Herren Geschäftsführer Shinichi Arie und Noboru Tasaki, gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362), die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in 63073 Offenbach am Main, Carl-Legien-Straße 30, Grundbuch Gemarkung Offenbach am Main – Bieher, Flur 13, Flurstück 9/35, Gebäude HRE-G Entwicklungszentrum Gästeparkplatz eine Wasserstoffherstellungs- (Elektrolyseur-) und Betankungsanlage mit PKW- und LKW-Zapfsäule zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung berechtigt zum Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur mit Wasserstoffherstellungsanlage (Elektrolyse-Leistung: 225 kW und Wasserstoffproduktion: 100 kg pro Tag) und einer Wasserstoffbetankungsanlage für PKW und Nutzfahrzeuge mit 350 bar-Zapfsäule (Speicherung des Wasserstoffs im Niederdruck(ND)-Speicher bei 32 bar (14 kg) und im Mitteldruck(MD)-Speicher bei 450 bar (293 kg)).

Die Anlage fällt unter Nummer 4.1.12 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69).

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Mit Zustellung der Genehmigung entfällt die Gestattungswirkung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die beantragte Maßnahme vom 5. August 2022.

##### II.

#### Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Anlage zur Wasserstoffherzeugung (Elektrolyseur) ist das BVT-Merkblatt „Herstellung anorganischer Grundchemikalien – Feststoffe und andere“ maßgeblich.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

##### „VIII.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt erhoben werden.“

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, von Dienstag, **10. Januar 2023 bis Montag, 23. Januar 2023**, beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, 60327 Frankfurt am Main, Gutleutstraße 114, Zimmer 6.6.13 im 6. OG und beim Magistrat der Stadt Offenbach, Rathaus, Hauptamt, Obergeschoss Zimmer 15, Berliner Straße 100, 63065 Offenbach am Main, aus und können dort während der Dienststunden (für das Regierungspräsidium: Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr; für die Stadt Offenbach: Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Mittwoch von 13:00 bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Um den Zugang in das Gebäude für das Regierungspräsidium Darmstadt sicherzustellen, wird aufgrund der aktuellen Situation um telefonische Voranmeldung unter der Nummer 069/2714-5992 gebeten. Bei der Einsichtnahme sind die Hygieneregeln, und die Einhaltung der Abstandsregeln zu beachten.

#### Hinweis für Dritte:

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 24. Januar 2023 und läuft bis zum 23. Februar 2023.

#### Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung im Internet unter <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Bereich Umwelt > Lärm/Luft/Strahlen > Datenschutzhinweise.

Frankfurt am Main, den 15. Dezember 2022

#### Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Frankfurt

RPDA - Dez. IV/F 43.3-53 u 13/8-2022/1

IV/F 43.3 - 1619/12 Gen 2022/006

StAnz. 2/2023 S. 105

56

### Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen Wenings in der Gemarkung Wenings durch die Stadt Gedern;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadt Gedern hat mit Schreiben vom 9. Juni 2022 nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237, 1309), in Verbindung mit § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, aus dem Tiefbrunnen Wenings in der Gemarkung Wenings, Flur 18, Flurstück Nr. 2, bis zu maximal 118.000 m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu entnehmen.

Nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) ist für beantragte Grundwasserentnahmen in einer jährlichen Menge von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Millionen m<sup>3</sup> eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Betrachtung zu bewerten, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Derzeit ist insgesamt eine Entnahme in Höhe von 118.000 m<sup>3</sup>/a aus dem unterirdischen Einzugsgebiet durch gültige Wasserrechte und Befugnisse zugelassen. Die beantragte Grundwasserentnahme bleibt in der Höhe gleich. Der Antrag dient der Fortschreibung eines bestehenden Wasserrechtes für den Brunnen Wenings, der bereits seit 1972 betrieben wird. Durch die bisherigen Entnahmen zeigen sich keine langfristigen Veränderungen der Betriebsdaten und der chemischen Analysen, damit sind auch keine signifikanten Veränderungen des Grundwasserdargebotes und der Grundwasserqualität festzustellen. Da in den letzten Jahren nicht mehr als 50 Prozent der zugelassenen Menge entnommen wurden und somit bisher keine Betriebserfahrungen für Entnahmen über 64.000 m<sup>3</sup>/a aus dem Brunnen vorliegen, ist für einen Zeitraum von zunächst fünf Jahren ein erweitertes Monitoring über die Auswirkungen einer Grundwasserentnahme für Mengen über 64.000 m<sup>3</sup>/a bis zu 118.000 m<sup>3</sup>/a durchzuführen, um sicherzustellen, dass vor einer dauerhaft erhöhten Entnahme entsprechende Betriebserfahrungen gewonnen und beurteilt werden können. Je nach Ergebnis sind dann ggf. weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Unter den derzeitigen Gegebenheiten ist daher mit keinen negativen Einflüssen auf das oberflächennahe Grundwasserstockwerk zu rechnen.

Ein Einfluss der beantragten Entnahme auf Waldbestände und Fließ- oder Stillgewässer im Umfeld des Brunnens ist nicht gegeben.

Der mengenmäßige Zustand des vom beantragten Vorhaben in Anspruch genommenen Grundwasserkörpers (Schutzgut Wasser, Nr. 2.2 der Anlage 3 zum UVPG) wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Zudem wird der chemische Zustand des Grund-

wasserkörpers durch das Vorhaben nicht verschlechtert, da kein stofflicher Eintrag erfolgt.

Nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG und aufgrund der vorliegenden Unterlagen hat die allgemeine Vorprüfung insgesamt ergeben, dass durch die beantragte Grundwasserentnahme in Höhe von maximal 118.000 m<sup>3</sup>/a **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** auf die unter Nr. 2.3 der Anlage 3 im UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**Datenschutzrechtlicher Hinweis:** Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung im Internet unter [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) im Bereich Umwelt > Gewässer- und Bodenschutz > Datenschutzhinweise.

Frankfurt am Main, den 20. Dezember 2022

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
RPDA - Dez. IV/F 41.1-79 e 04.40/10-2020/3

StAnz. 2/2023 S. 105

57

#### **Vorhaben der Gemeinde Reichelsheim;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2022 beantragte die Gemeinde Reichelsheim wasserrechtliche Erlaubnisse für alle Quellen der Kommune in einer Höhe von insgesamt 355.000 m<sup>3</sup>/a zum Zwecke der öffentlichen Trinkwassernutzung mit einer Laufzeit von einem Jahr.

Für diese Erlaubnisse mit kurzer Befristung war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die Prüfung hat ergeben, dass von den beantragten Gewässerbenutzungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, da alle Gewinnungsanlagen seit Jahrzehnten betrieben werden, keine Erhöhung der Entnahmemengen geplant ist und erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht zu prognostizieren sind. Demzufolge besteht keine Verpflichtung, eine UVP durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, den 21. Dezember 2022

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
IV/Da 41.1-79e04.37/12-2019/3

StAnz. 2/2023 S. 106

58

#### **Vorhaben des Gemeindevorstandes der Gemeinde Mühlthal;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Mühlthal hat beantragt, aus den Quellen 1-8 Nieder-Beerbach in den Gemarkungen Nieder-Beerbach und Frankenhausen Grundwasser in einer Menge von bis zu 110.000 m<sup>3</sup>/a und aus dem Brunnen 2 Frankenhausen in der Gemarkung Neutsch in einer Menge von bis zu 20.000 m<sup>3</sup>/a für 30 Jahre zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung zutage zu fördern und zu entnehmen. Das bisherige Wasserrecht regelt die Entnahmen im selben Umfang. Für dieses Vorhaben soll eine widerrufliche Erlaubnis nach § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt werden.

Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Elfte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) ist zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen der Vorhaben auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 des UVPG sowie die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 des UVPG ergaben, dass durch die Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird im Wesentlichen von folgenden Gründen getragen:

- Die Grundwasserentnahmen werden in bisheriger Form weitergeführt, eine Erhöhung der Fördermengen ist nicht gegeben.
- Durch die Grundwasserentnahmen wird nur das nutzbare Darangebot entnommen.
- Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes im Sinne von § 14 BNatSchG sind durch die Fortführung der Entnahmen aus den Quellen und dem Brunnen nicht zu erwarten. Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop- oder relevante Arten im Sinne des § 44 BNatSchG werden von dem Vorhaben nicht berührt.
- Nachteilige Wirkungen der Gewässerbenutzung auf die Waldfunktionen im Sinne des § 11 HWaldG sind nicht zu besorgen.
- Die beantragten Entnahmemengen führen zu keiner relevanten Beeinträchtigung der Oberflächengewässer im Hinblick auf die Gewährleistung einer ausreichenden Mindestabflussmenge in den Oberflächengewässern.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Darmstadt, den 23. Dezember 2022

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
RPDA - Dez. IV/Da 41.1-79 e 04.32/15-2019/5

StAnz. 2/2023 S. 106

59

#### **Anerkennung der Stiftung nicmics 2205, Sitz Bensheim, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 10. November 2022 errichtete Stiftung nicmics 2205 mit Sitz in Bensheim mit Stiftungsurkunde vom 22. Dezember 2022 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter dem Link <https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/oeffentliche-bekanntmachungen/stiftungen-2022> veröffentlicht.

Darmstadt, den 22. Dezember 2022

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 – 25d 04.01/5-2022

StAnz. 2/2023 S. 106

60

#### **Aufhebung der Johann Otto Mühlhäuser-Gedächtnisstiftung mit Sitz in Michelstadt-Steinbach**

Nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes in Verbindung mit § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung habe ich die Johann Otto Mühlhäuser-Gedächtnisstiftung

mit Sitz in Michelstadt-Steinbach mit Bescheid vom 19. April 2022 aufgehoben.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter dem Link <https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/oeffentliche-bekanntmachungen/stiftungen-2022> veröffentlicht.

Darmstadt, den 27. Dezember 2022

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25 d 04.07/1 – 2018

StAnz. 2/2023 S. 106

## 61 GIESSEN

### 15. Verordnung über die Änderung der Verordnung vom 6. Dezember 1996 über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“

Vom 14. Dezember 2022

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

#### Artikel 1

(1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 6. Dezember 1996 (StAnz. S. 4327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 2022 (StAnz. S. 478), wird geändert, so dass die in der Karte im Maßstab 1 : 3.500 mit Schrägschraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben werden (Anlage 1) und nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets „Auenverbund Lahn-Dill“ sind.

(2) Auf die ausgliederten Flächen, Teile der Flurstücke 172 und 188 in der Gemarkung Kirschhofen, Flur 4, wird in der Anlage 1 mit einem schwarzen Pfeil hingewiesen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Gießen, Obere Naturschutzbehörde, Schanzenfeldstraße 10, 35578 Wetzlar, archivmäßig verwahrt. Mehrausfertigungen dieser Karte befinden sich bei

dem Kreisausschuss des Landkreises Gießen  
Untere Naturschutzbehörde  
Riversplatz 1–9  
35394 Gießen;

dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg  
Untere Naturschutzbehörde  
Schiede 43  
65549 Limburg;

dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises  
Untere Naturschutzbehörde  
Karl-Kellner-Ring 51  
35576 Wetzlar;

dem Magistrat der Stadt Gießen  
Untere Naturschutzbehörde  
Berliner Platz 1  
35390 Gießen  
und

dem Magistrat der Stadt Wetzlar  
Untere Naturschutzbehörde  
Ernst-Leitz-Straße 30  
35578 Wetzlar.

Die Karte kann dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(3) Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereichs ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000, auf der das Gebiet durch einen Kreis gekennzeichnet ist.

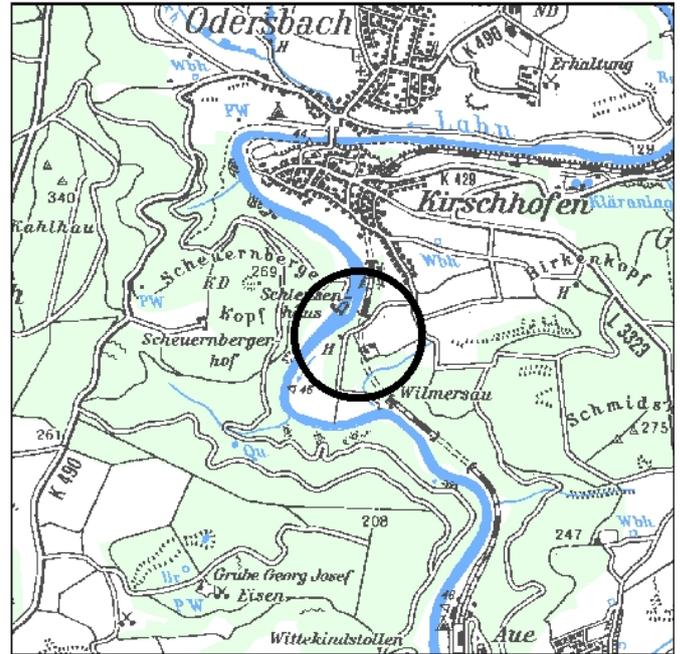
#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, den 14. Dezember 2022

**Regierungspräsidium Gießen**  
gez. Dr. Ullrich  
Regierungspräsident

StAnz. 2/2023 S. 107



**Anlage 2**, Übersichtskarte als Bestandteil der 15. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 50.000, Blatt 5514 mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation

Stadt Weilburg, Gemarkung Kirschhofen

## 62 KASSEL

### Vorhaben der Südzucker AG;

Erweiterung und Ertüchtigung der Abwasserbehandlungsanlage (ABA) in der Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben (Zuckerfabrik, Standort Wabern) sowie Änderung der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis

Die Südzucker AG hat für ihre Zuckerfabrik am Standort Homberger Str. 1, in 34590 Wabern, Gemarkung Wabern, Flur 2, Flurstücke 47/1, 42/15, 53/1, 53/2, 53/5, 53/7, 53/9, 53/11 und 53/13, folgende Anträge gestellt:

1. Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der ABA. Bei der ABA handelt es sich unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), um eine Nebeneinrichtung der Zuckerfabrik.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen:

- Erweiterung, Ertüchtigung der bestehenden aeroben ABA um eine anaerobe ABA mit Wärmeerzeuger
- Erweiterung und Ertüchtigung der bestehenden aeroben ABA bezüglich Kapazität, Leistung und Betriebsweise
- Geändertes Abwasserbeckennutzungskonzept mit geringerem Wassereinstapelvolumen und kürzerem Nachlaufbedarf zur Wasseraufbereitung und Einleitung

Die geänderte ABA soll nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 7.24.1 des Anhangs 1 der Vierten BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel.

Das geplante Vorhaben ist ein Vorhaben der Nr. 13.1.1 nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben besteht entsprechend der o. g. Nr. die Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Der dazu erforderliche UVP-Bericht wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

2. Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von

- a) Abwasser nach Anhang 18 (Zuckerherstellung) und 31 (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) der Abwasserverordnung in die Schwalm, Gemarkung Harle, Flur 13, Fl.-St. 33,
- b) Kühlwasser aus der Durchlaufkühlung der Zuckerfabrik über den Harler Graben, Gemarkung Wabern, Flur 2, Fl.-St. 121/2, in die Schwalm,
- c) nicht schädlich verändertes Niederschlagswasser von den befestigten Flächen des Fabrikgeländes über einen Graben ohne Namen, Gemarkung Wabern, Flur 2, Fl.-St. 133/1 in die Schwalm.

Die Einleitung des unter a) bis c) genannten Abwassers bedarf einer Erlaubnis nach § 57 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), da es sich um einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 WHG handelt. Im vorliegenden Fall ist die Erlaubnisänderung für die Einleitung des Abwassers in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) zu erteilen, da das Abwasser von Industrieanlagen im Sinne von § 1 Abs. 2 IZÜV stammt. Seit dem 9. April 1924 besteht für die Zuckerfabrik das alte Recht auf Entnahme von Schwalmwasser, u. a. zu Kühlzwecken, und zur Wiedereinleitung. Für die Einleitung von Abwasser nach der Abwasserverordnung und für Niederschlagswasser verfügt die Südzucker AG über eine Erlaubnis, zuletzt geändert am 11. Mai 2016, Aktenzeichen 31.5 – 79f 12.SE.115.Z-E-Nr. 828 A, ehemals 38/2-E-Nr. 828 A.

In diesem Verfahren ist das Regierungspräsidium Kassel als Obere Wasserbehörde die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Dieses wasserrechtliche Erlaubnisänderungsverfahren ist ein selbstständiges, parallel zum o. g. immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahren zu führendes Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 IZÜV und ist nach § 4 Abs. 1 IZÜV in Verbindung mit § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die Vorhaben werden hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 2 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG), die Einleitung von Abwasser und Kühlwasser auch in Verbindung mit § 4 Abs. 1 IZÜV öffentlich bekannt gemacht.

Die unter den o. g. Nrn. 1 und 2 aufgeführten Anträge und die zugehörigen Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungs- beziehungsweise Erlaubnisbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit

**vom 16. Januar 2023 (erster Tag) bis 15. Februar 2023 (letzter Tag)**

nach § 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 9 und 10 der 9. BImSchV, § 3 PlanSiG, auch in Verbindung mit § 4 Abs. 1 IZÜV auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel zur Einsichtnahme bereitgestellt und können dort unter folgendem Link abgerufen werden:

<http://rp-kassel.hessen.de/nordosthessen/oeffentliche-bekanntmachungen>

Die o. a. Anträge und Unterlagen liegen als zusätzliches Informationsangebot im gleichen Zeitraum aus

- beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung III – Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, Zimmer 716, Telefon: 0561 106-4747, E-Mail: [immissionsschutzks@rpks.hessen.de](mailto:immissionsschutzks@rpks.hessen.de),
- bei der Gemeinde Wabern, Landgrafenstr. 9, 34590 Wabern, in den Räumen des Bauamtes, Telefon: 05683 500950, E-Mail: [bauamt@wabern.de](mailto:bauamt@wabern.de),

und können dort nach Maßgabe des § 3 des PlanSiG eingesehen werden. Aufgrund der Covid-19-Pandemie (Coronavirus) kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Termin-

absprache unter der o. g. Rufnummer oder per E-Mail erfolgen. Dabei sind die jeweiligen örtlichen Infektionsschutzmaßnahmen zu erfragen und bei der Einsichtnahme unbedingt zu beachten. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag auch eine Übersendung der Unterlagen erfolgen (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

Dieser Bekanntmachungstext, der UVP-Bericht und alle Berichte, Stellungnahmen und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> verfügbar.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten.

Neben den Antragsunterlagen liegen zu dem immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahren Stellungnahmen folgender beteiligter Stellen vor:

- Gemeinde Wabern
- Schwalm-Eder-Kreis
  - Untere Bauaufsichtsbehörde
  - Brandschutzamt
- Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
- Umweltbundesamt, Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)
- Regierungspräsidium Kassel
  - Dezernat 21 – Regionalplanung – Obere Baubehörde
  - Dezernat 27 – Naturschutz bei Planungen und Zulassungen
  - Dezernat 31.1 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Bodenschutz
  - Dezernat 31.3 – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
  - Dezernat 32.1 – Abfallwirtschaft
  - Dezernat 33.1 – Immissions- und Strahlenschutz
  - Dezernat 53 – Arbeitsschutz 3

Neben den Antragsunterlagen liegen zu dem wasserrechtlichen Erlaubnisänderungsverfahren Stellungnahmen folgender beteiligter Stellen vor:

- Dezernat 27, Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, RP Kassel
- Dezernat 31.1, Bereich „Grundwasserschutz“, RP Kassel
- Dezernat 31.1, Bereich „Altlasten“ beim Regierungspräsidium Kassel (RP Kassel)
- Dezernat 31.3, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, RP Kassel
- Dezernat 32.1, Abfallwirtschaft, RP Kassel
- Gemeinde Wabern

Innerhalb der Zeit

**vom 16. Januar 2023 (erster Tag) bis 15. März 2023 (letzter Tag)**

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen die Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur Änderung und zum Betrieb der ABA: [Einwendungen\\_I\\_33-1@rpks.hessen.de](mailto:Einwendungen_I_33-1@rpks.hessen.de); E-Mail für das wasserrechtliche Erlaubnisänderungsverfahren zur Einleitung des Abwassers, Kühlwassers und des Niederschlagswassers: [fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de](mailto:fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de)) erhoben werden. Bei den Einwendungen ist deutlich zu kennzeichnen, zu welchem Verfahren diese erhoben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen. Personenbezogene Daten von Einwendern werden für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren und das Erlaubnisänderungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese unter

[https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/2022-11/information\\_nach\\_art.13\\_dsgvo\\_einwendungen.pdf](https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/2022-11/information_nach_art.13_dsgvo_einwendungen.pdf)

oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Sofern aufgrund der Ermessensentscheidung der Behörde ein Erörterungstermin stattfindet, wird er u. a. aufgrund der Covid-19-Pandemie (unter Beachtung des PlanSiG) an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin kann nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 4 Abs. 1 IZÜV und § 5 Abs. 1 PlanSiG entfallen, wenn dieser aufgrund einer nur geringen Anzahl an Einwendungen oder des zu erörternden Inhaltes außer Verhältnis zum gesundheitlichen Risiko aufgrund der Covid-19-Pandemie stehen würde.

Sofern aufgrund der Ermessensentscheidung der Behörde ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wird dies u. a. aufgrund der Covid-19-Pandemie (unter Beachtung des PlanSiG) ebenfalls an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 4 und 5 PlanSiG kann der Erörterungstermin auch als Online-Konsultation oder bei Zustimmung aller Beteiligten auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Durchführung einer Online-Konsultation, Telefon- oder Videokonferenz wird, sofern die Behörde sich hierfür entscheidet, gesondert an dieser Stelle bekannt gegeben.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Äußerungen und Stellungnahmen, die Teilnahme an einem Erörterungstermin, einer Online-Konsultation, Telefon- oder Videokonferenz und durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kassel, den 21. Dezember 2022

**Regierungspräsidium Kassel**  
RPKS - 33.1-53 e 0325/4-2019/4/AR  
RPKS - 31.5-79 z 3401/7-2019/16

StAnz. 2/2023 S. 107

63

### Vorhaben der Volkswagen AG;

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Bau von Kraftfahrzeugelektromotoren im VW Werk in Baunatal

Die Volkswagen AG, Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1 in 34225 Baunatal, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Bau von 780.000 Kraftfahrzeugelektromotoren pro Jahr gestellt.

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung auf dem bestehenden Werksgelände der Volkswagen AG auf dem Grundstück in Ort: 34225 Baunatal, Gemarkung: Kirchbauna, Flur: 2, Flurstück: 9/49, errichtet und in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.24, Nr. 5.2.2 und Nr. 10.20 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel.

Für das geplante Neuvorhaben (Nr. 3.14 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) besteht nach § 7 Abs. 1 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Die Vorprüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht wird im Staatsanzeiger selbstständig veröffentlicht.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Neben den Antragsunterlagen liegen Stellungnahmen folgender beteiligter Stellen vor:

- Landkreis Kassel, Bauaufsicht
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 24 (Schutzgebiete)
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 27 (Naturschutz)
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1 (Altlasten, Bodenschutz)
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1 (Grundwasserschutz)
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.1 (Lärm)

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit **vom 16. Januar 2023 (erster Tag) bis 15. Februar 2023 (letzter Tag)** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können dort unter folgendem Link abgerufen werden: <https://rp-kassel.hessen.de/nordosthessen/oeffentliche-bekanntmachungen>.

Der Genehmigungsantrag und die oben angegebenen Unterlagen liegen als zusätzliches Informationsangebot im gleichen Zeitraum beim Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, im Raum 716 aus und können dort eingesehen werden. Aufgrund der Covid-19-Pandemie (Coronavirus) kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Rufnummer 0561 106-4747 oder per E-Mail ([immissionsschutzks@rpks.hessen.de](mailto:immissionsschutzks@rpks.hessen.de)) erfolgen. Dabei sind die jeweiligen örtlichen Infektionsschutzmaßnahmen zu erfragen und bei der Einsichtnahme unbedingt zu beachten.

Innerhalb der Zeit **vom 16. Januar 2023 (erster Tag) bis 1. März 2023 (letzter Tag)** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorgenannten Auslegungsstelle oder elektronisch (E-Mail: [Einwendungen\\_III\\_33-1@rpks.hessen.de](mailto:Einwendungen_III_33-1@rpks.hessen.de)) erhoben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese unter <https://rp-kassel.hessen.de/umwelt/laerm-luft-strahlen-energiewirtschaft/immissionsschutz> (unter Downloads) oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Sofern ein Erörterungstermin stattfindet, wird er an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sofern aufgrund der Ermessensentscheidung der Behörde ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wird dies ebenfalls an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kassel, den 23. Dezember 2022

**Regierungspräsidium Kassel**  
RPKS - 33.1-53 e 0204/1-2022/1/Wz

StAnz. 2/2023 S. 109